

Bericht des Rechnungshofes

Wiener Stadterweiterungsfonds

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis _____	8
Abkürzungsverzeichnis _____	9

BMI**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres****Wiener Stadterweiterungsfonds**

KURZFASSUNG _____	12
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	17
Allgemeines _____	17
Rechtsgrundlagen _____	19
Fondsorganisation _____	20
Aufsicht und Kontrolle _____	22
Finanzielle Lage _____	31
Liegenschaftstransaktionen _____	39
Spendentätigkeit _____	49
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	54

ANHANG

Anhang 1: Wesentliche Satzungsinhalte _____	59
Anhang 2: Übersicht über die Spendentätigkeit _____	61

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Bilanzwerte 2005 bis 2011_____	32
Tabelle 2:	Realisierte stille Reserven _____	33
Tabelle 3:	Gewinn- und Verlustrechnung 2005 bis 2011 _____	34
Tabelle 4:	Personal- und Sachaufwand 2005 bis 2011_____	37
Tabelle 5:	Beratungsleistungen 2005 bis 2011 _____	38
Abbildung 1:	Lageplan veräußerte Liegenschaften _____	40
Tabelle 6:	Spenden 2005 bis 2012 _____	50
Tabelle 7:	Spenden nach Verwendungszweck_____	51
Tabelle 8:	Spendenhöhe nach Spendenbereichen _____	52

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ATS	österreichische Schilling
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium ...
BMF	für Finanzen
BMI	für Inneres
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
i.V.m.	in Verbindung mit
LGBl.	Landesgesetzblatt
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
rd.	rund
RH	Rechnungshof
u.a.	unter anderem
TZ	Textzahl(en)
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Wiener Stadterweiterungsfonds

Der Wiener Stadterweiterungsfonds, vor mehr als 150 Jahren von Kaiser Franz Josef I. zwecks Finanzierung von Monumentalbauten an der Ringstraße eingerichtet, bestand nach wie vor, obwohl die ursprüngliche Aufgabe längst erfüllt war und der RH bereits 1961 die Auflösung des Fonds empfohlen hatte.

Der Stadterweiterungsfonds veräußerte zwischen 2005 und 2008 seine letzten drei Liegenschaften. Die Liegenschaft Am Heumarkt verkaufte er um 4,2 Mio. EUR, obwohl zwischenzeitlich Angebote bis zu 9 Mio. EUR vorlagen.

Vom Verkaufserlös spendete der Stadterweiterungsfonds zwischen 2005 und 2011 rd. 3,8 Mio. EUR – vor der Satzungsänderung 2009 rd. 0,9 Mio. EUR satzungswidrig für karitative, wissenschaftliche und religiöse Zwecke.

Der Stadterweiterungsfonds, dessen oberstes Fondsorgan der Bundesminister für Inneres war, weitete 2009 mit Satzungsänderung den Fondszweck auf Bauten auch außerhalb der Inneren Stadt Wiens sowie auf Institutionen und Projekte zum Wohle der Gesellschaft und zur Stärkung des sozialen Friedens aus. Dies widersprach dem Willen des Fondsgründers. Durch diese Satzungsänderung konnte der Fonds eine Liegenschaft in Eberau im Burgenland für ein geplantes Asylzentrum ankaufen. Dieser Kauf verzögerte die angestrebte Fondsauflösung.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel	Ziele der Überprüfung des Wiener Stadterweiterungsfonds (Stadterweiterungsfonds) waren die Darstellung der Rechtsgrundlagen, die Beurteilung der Fondssatzung, der Fondsorganisation, der Fondsaufsicht, der finanziellen Lage, der Liegenschaftsverkäufe sowie die Beurteilung der Spendentätigkeit des Fonds. (TZ 1)
Allgemeines	<p>Am 20. Dezember 1857 verfügte Kaiser Franz Josef I. zur Erweiterung der Inneren Stadt und zur Verbindung mit den Vorstädten die Auflassung der militärisch nutzlos gewordenen Befestigungsanlagen. Aus dem Verkaufserlös der so gewonnenen Grundstücke wurde ein Baufonds – der Stadterweiterungsfonds – eingerichtet. Mit den Mitteln des Stadterweiterungsfonds wurden die Monumentalbauten entlang der Ringstraße wie bspw. die Staatsoper, das Burgtheater, das Kunst- und Naturhistorische Museum und die Neue Burg errichtet. Anlässlich der Gebarungsüberprüfung des Stadterweiterungsfonds im Jahr 1961 hatte der RH als Kernpunkt die Auflösung des Fonds empfohlen, weil dessen Aufgabe längst erfüllt war. (TZ 2)</p> <p>Bei der aktuellen Gebarungsüberprüfung bestätigte sich neuerlich, dass der ursprüngliche Zweck des Stadterweiterungsfonds längst erfüllt war. Das Fondsvermögen war nur mehr im überschaubaren Umfang vorhanden. Das Kuratorium des Stadterweiterungsfonds verfolgte seit längerer Zeit das Ziel der Fondsauflösung. (TZ 3)</p>
Fondsorganisation	Organe des Stadterweiterungsfonds waren seit der Satzungsänderung 2006 der Bundesminister für Inneres als oberstes Organ, das Kuratorium und der Geschäftsführer. Die Bestimmungen der Satzung entsprachen hinsichtlich der Fondsgane den Vorgaben des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes. Sitzungsprotokolle aus den Jahren vor 2006 waren nur mehr vereinzelt auffindbar. Trotz ausdrücklicher Satzungsvorgabe fand im Jahr 2011 keine Sitzung des Kuratoriums statt. (TZ 5)
Aufsicht und Kontrolle	Der Leiter der Sektion im BMI, in der die für die unmittelbare Besorgung der Aufgaben der behördlichen Fondsaufsicht und für die laufende Kontrolle der Fondsverwaltung zuständige Abteilung angesiedelt war, war auch Mitglied im Kuratorium des Stadterweiterungsfonds. Diese Doppelfunktion widersprach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Bundesminister für Inneres war satzungsgemäß oberstes Fonds-

organ und gleichzeitig entsprechend dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz Fondsbehörde. (TZ 6)

Zwischen der Fondsbehörde und dem Stadterweiterungsfonds herrschte Unklarheit über die aktuell geltende Fassung der Satzung. (TZ 6)

Während das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz bei Stiftungen für die Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen explizit die Parteistellung der Finanzprokurator festschrieb, war dies bei Fonds zwar bei der Genehmigung von Satzungen, nicht aber bei Satzungsänderungen explizit der Fall. Nach derzeit gängiger Rechtsmeinung der Fondsbehörde kam der Finanzprokurator Parteistellung zu. (TZ 7)

Das Verfahren zur Änderung der Satzung 2009 entsprach nicht den satzungsgemäßen sowie den gesetzlichen Vorgaben. Des Weiteren war keine satzungsgemäß vorgeschriebene Genehmigung des Bundesministers für Inneres als oberstes Fondsorgan dokumentiert. (TZ 9)

Der Fonds wurde ursprünglich für bauliche Maßnahmen im Bereich der Inneren Stadt Wiens eingerichtet. Eine Erweiterung auf bauliche Maßnahmen im gesamten Bundesgebiet bzw. auf Institutionen und Projekte zum Wohle der Gesellschaft und zur Stärkung des sozialen Friedens durch die Satzungsänderung 2009 bedeutete eine beträchtliche Abweichung vom ursprünglichen Willen des Fondsgründers und stand nach Ansicht des RH nicht mit dessen Willen im Einklang. (TZ 9)

Die Verlautbarung der Satzungsänderung 2009 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ erfolgte erst acht Monate nach ihrer Genehmigung. (TZ 9)

Für zwei Veräußerungen des Stadterweiterungsfonds (Wohnung Postgasse 1–3 und Liegenschaft Mölker Bastei) fehlten die gesetzlich vorgesehenen Genehmigungen der Fondsbehörde, für eine weitere Veräußerung (Liegenschaft Am Heumarkt) wurde die Genehmigung erst rd. zwei Monate nach Abschluss des Kaufvertrags beantragt. (TZ 10)

Finanzielle Lage

Der Stadterweiterungsfonds hatte bis Ende 2011 bereits einen Hauptanteil seines Anlagevermögens veräußert und hielt nur mehr eine unbebaute Liegenschaft sowie Kunstgegenstände in seinem Anlage-

vermögen. Unter Berücksichtigung des noch vorhandenen Guthabens bei Kreditinstituten und der Servitute des Stadterweiterungsfonds waren die Aktiva insgesamt als vom Umfang her überschaubar zu bezeichnen (2011: rd. 0,5 Mio. EUR). Nach Verkauf der Liegenschaft Am Heumarkt verfügte der Stadterweiterungsfonds über keine nennenswerten laufenden Erträge. (TZ 11)

Trotz eines Gesamtaufwands von rd. 40.700 EUR für Studien lag keine aktuelle Bewertung der Kunstgegenstände und der Servitute des Stadterweiterungsfonds vor. In der Bilanz 2011 waren die Kunstgegenstände mit einem Wert von 1.900 EUR ausgewiesen, die Servitute mit 3 EUR. (TZ 12)

Der Personal- und Sachaufwand des Stadterweiterungsfonds schwankte stark: zwischen 0 EUR im Jahr 2011 und jeweils 16.000 EUR in den Jahren 2008 und 2009. Im Jahr 2006 wurde der Personalaufwand mit 8.000 EUR als Beratungsaufwand verbucht. (TZ 13)

Beim Verkauf der Liegenschaft Mölker Bastei belief sich der Aufwand für Beratungsleistungen mit rd. 41.000 EUR auf das 2,7-Fache des Verkaufserlöses (15.000 EUR). (TZ 14)

Ab dem Jahresabschluss 2006 war den Jahresabschlüssen kein detailliertes Anlagenverzeichnis unter Auflistung der Liegenschaften, Kunstgegenstände und Servitute beigelegt, sondern nur mehr in der Buchhaltung verfügbar. (TZ 15)

Liegenschafts-
transaktionen

Von 2005 bis 2008 wurden die letzten drei bis dahin im Eigentum des Stadterweiterungsfonds stehenden Liegenschaften vor der angestrebten Fondsauflösung veräußert. Der Ankauf einer Liegenschaft in Eberau im Burgenland für ein Asylzentrum im Jahr 2009 verzögerte den Prozess der angestrebten Fondsauflösung. (TZ 16)

Der Verkauf der Wohnung Top 17 auf der Liegenschaft Postgasse 1-3 im 1. Wiener Gemeindebezirk zu einem Preis von 225.000 EUR erfolgte ohne breite Interessentensuche und ohne aktuelles Bewertungsgutachten. (TZ 17)

Jahrelange Bestrebungen des Stadterweiterungsfonds zur Veräußerung der historisch wertvollen Liegenschaft Mölker Bastei an die Stadt Wien scheiterten an unterschiedlichen Preisvorstellungen. Ein vom Stadterweiterungsfonds beauftragtes Gutachten ermittelte den Verkehrswert der Liegenschaft mit 670.000 EUR, ein von der Stadt Wien beauftragtes Gutachten ermittelte den Verkehrswert mit

0 EUR. Der Stadterweiterungsfonds verkaufte die Liegenschaft um 15.000 EUR, nachdem sie zuvor Anrainern sowie in der International Herald Tribune um 1,00 Mio. EUR angeboten worden war. In Anbetracht des historischen Werts der Liegenschaft hätte der Stadterweiterungsfonds der Stadt Wien ein Vorkaufsrecht zum letztlichen Verkaufspreis einräumen sollen. (TZ 18)

Ein vom Stadterweiterungsfonds beauftragtes Gutachten bewertete den Verkehrswert der Liegenschaft Am Heumarkt auf Basis des bestehenden Pachtvertrags mit einem Wiener Eislaufverein mit rd. 1,51 Mio. EUR sowie unter der fiktiven Annahme einer Bestandsfreiheit und Bebaubarkeit gemäß einer Machbarkeitsstudie mit rd. 40,35 Mio. EUR. (TZ 19)

Der Stadterweiterungsfonds lud sechs Interessenten, die bereits im Vorfeld ihr Interesse an der Liegenschaft bekundet hatten, schriftlich zur Anbotslegung ein. Entsprechend dem Text der Verkaufsausschreibung erfolgte diese auch im Internet. Das Vergabeverfahren wurde in drei Bierrunden und abschließenden Verhandlungen im BMI durchgeführt. Während in der zweiten Bierrunde Angebote mit einer Höhe bis 9 Mio. EUR für die Liegenschaft bei bestehender Sach- und Rechtslage vorlagen, wurde die Liegenschaft letztlich um 4,20 Mio. EUR verkauft. Dieser Verkaufspreis war vergleichsweise gering, zumal auch die zwischenzeitliche Verhängung einer Bausperre gemäß § 8 Abs. 2 der Bauordnung für Wien de facto keinen Verhinderungsgrund für eine Bebauung entsprechend dem im Jahr 2002 beschlossenen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan darstellte. Das Erlöspotenzial wurde nicht ausgeschöpft, das Vergabeverfahren hätte gestoppt werden sollen. (TZ 19)

Spendentätigkeit

Der Stadterweiterungsfonds spendete im überprüften Zeitraum rd. 3,81 Mio. EUR. Vor der Satzungsänderung 2009 – der Fondszweck wurde u.a. um die Förderung von Institutionen und Projekten zur Förderung des sozialen Friedens erweitert – wurden rd. 2,00 Mio. EUR, davon rd. 916.100 EUR bzw. 45,9 % satzungswidrig für karitative, wissenschaftliche und religiöse Zwecke gespendet. Weitere rd. 181.500 EUR spendete der Fonds nach der Satzungsänderung 2009 für karitative, religiöse und sonstige Zwecke. Dies deckte sich nicht mit dem Willen des Fondsgründers. (TZ 20)

Im Fall der Spenden an Empfänger im Bereich des BMI, den Österreichischen Integrationsfonds und an eine private Bildungsinstitution bestand ein Naheverhältnis zwischen Spendenempfängern und Kuratoriumsmitgliedern bzw. dem Geschäftsführer. Diese Spenden

Kurzfassung

umfassten rd. 2,09 Mio. EUR. Mit rd. 330.000 EUR unterstützte der Stadterweiterungsfonds Institutionen im Ausland, u.a. eine katholische Universität in Rom, und ausländische Projekte, u.a. ein Kinderdorf in der Ukraine. Zuwendungen für Projekte außerhalb Österreichs widersprachen dem Willen des Fondsgründers. (TZ 21)

Hinsichtlich der Mittelverwendung durch die begünstigten Institutionen lag keine lückenlose Dokumentation vor. (TZ 22)

Kenndaten des Wiener Stadterweiterungsfonds							
Rechtsgrundlage	Bundesgesetz vom 27. November 1974 über Stiftungen und Fonds, BGBl. Nr. 11/1975 (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz)						
Rechtsstellung	Der Wiener Stadterweiterungsfonds besitzt eigene Rechtspersönlichkeit						
Gebahrung	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Bilanzdaten	in 1.000 EUR						
Bilanzsumme	415,3	352,5	295,5	2.496,1	2.091,4	533,6	496,7
Unbebaute Grundstücke	170,1	170,1	170,1	0,0	200,0	201,0	211,1
Guthaben Kreditinstitute	243,3	162,4	98,7	2.480,2	1.889,5	330,7	283,7
Fondsvermögen	215,7	415,3	307,9	287,9	479,1	479,4	526,6
Gewinn- und Verlustrechnung							
Bilanzgewinn/-verlust	199,5	- 107,4	- 20,0	191,2	0,3	47,2	- 31,9
Summe Erträge	242,9	24,9	30,1	4.099,9	18,5	54,6	0,4
Summe Aufwendungen	43,4	132,2	50,2	3.908,6	18,2	7,4	32,3
<i>davon</i>							
<i>Spenden</i>	10,0	0,0	7,5	3.819,2 ¹	0,0	0,0	20,0
<i>Beratungsleistungen</i>	17,0	118,1	18,6	64,2	1,7	1,6	12,0
Personal	Anzahl						
Geschäftsführung (ehrenamtlich)	1	1	1	1	1	1	1
Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0

¹ Spenden laut Jahresabschluss 2008 inkl. bezug nehmender Rückstellungen, die ausbezahlten Spenden beliefen sich von 2005 bis 2012 auf rd. 3,81 Mio. EUR.

Quellen: Wiener Stadterweiterungsfonds, RH

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2012 die Gebarung des Wiener Stadterweiterungsfonds (Stadterweiterungsfonds).

Ziele dieser Überprüfung waren die Darstellung der Rechtsgrundlagen, die Beurteilung der Fondssatzung, der Fondsorganisation, der Fondsaufsicht, der finanziellen Lage, der Liegenschaftsverkäufe sowie die Beurteilung der Spendentätigkeit des Fonds.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2005 bis 2011.

Zu dem im Dezember 2012 übermittelten Prüfungsergebnis gaben der Stadterweiterungsfonds und das BMI im Februar 2013 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an das BMI im April 2013.

Allgemeines**Wille des
Fondsgründers und
Fondshistorie**

- 2 Der Stadterweiterungsfonds wurde mit kaiserlichem Handschreiben vom 20. Dezember 1857 errichtet. Kaiser Franz Josef I. verfügte zur Erweiterung der Inneren Stadt und zur Verbindung mit den Vorstädten die Auflassung der militärisch nutzlos gewordenen Befestigungsanlagen (Stadtmauer und -gräben sowie die Glacisgründe) unter Bedachtnahme auf die Regulierung und Verschönerung Wiens. Aus dem Verkaufserlös der so gewonnenen Grundstücke wurde ein Baufonds eingerichtet, aus dem „insbesondere auch die Kosten der Herstellung öffentlicher Gebäude und die Verlegung der Militäranstalten“ bestritten werden sollten. Zur Verwaltung des Fonds wurde der seinerzeitige Innenminister Freiherr von Bach berufen, weshalb der Stadterweiterungsfonds – mit Ausnahme der NS-Zeit und der Nachkriegsjahre – in der Folge beim Bundesminister für Inneres (als oberstes Fondsorgan) angesiedelt war.

Aus den Mitteln des Stadterweiterungsfonds wurden die Monumentalbauten entlang der Ringstraße wie bspw. die Staatsoper, das Burgtheater, das Kunst- und Naturhistorische Museum und die Neue Burg errichtet. Durch zahlreiche Grundabtretungen wurde der Bau der Ringstraße, des Wiener Rathauses sowie die Anlage des Volksgartens und des Stadtparks ermöglicht. Weiters steuerte der Fonds erhebliche Mittel für den Bau bzw. die Erhaltung von Kirchen bei (Stephansdom, Votivkirche, Karlskirche und Minoritenkirche).

In der Ersten Republik beschränkte sich die Tätigkeit des Stadterweiterungsfonds auf die Verwaltung des Fondsvermögens und kleinerer Bauvorhaben. Der RH überprüfte die Gebarung des Stadterweiterungsfonds zuletzt im Jahr 1961. Als Kernpunkt empfahl er damals die Auflösung des Stadterweiterungsfonds, weil die Aufgabe des Fonds längst erfüllt war und kein Grund für dessen Weiterbestand gegeben war.

Fondsbestand

3.1 Mit 31. Dezember 2011 verfügte der Stadterweiterungsfonds gemäß Jahresabschluss 2011 über Aktiva in der Höhe von rd. 496.700 EUR in Form von

- Guthaben bei Kreditinstituten (rd. 283.700 EUR),
- unbebauten Grundstücken (Buchwert rd. 211.100 EUR),
- Sammlungsgegenständen (Buchwert rd. 1.900 EUR) und
- Servituten (Buchwert rd. 3 EUR; siehe TZ 11).

Gemäß § 37 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes, BGBl. Nr. 11/1975 i.d.g.F., waren Fonds aufzulösen, wenn

- ein Fondsvermögen nicht mehr vorhanden war,
- das Fondsvermögen zur Erfüllung des Fondszwecks nicht hinreichte oder
- der Fondszweck nicht mehr gemeinnützig, mildtätig oder seine Erfüllung unmöglich geworden war.

Laut Artikel XI der aktuellen Fondssatzung über die Beendigung der Fondstätigkeit durfte das Fondsvermögen nur dem Fondszweck entsprechend verwendet werden und nur Institutionen oder Einrichtungen zugute kommen, die der Erfüllung des Fondszwecks verpflichtet waren. Die Fondstätigkeit endet durch Beschluss des Bundesministers für Inneres über Antrag des Kuratoriums, wenn dieses einstimmig die Auflösung des Fonds beschlossen hatte, oder von Amts wegen.

Entsprechend den vorliegenden Protokollen der Kuratoriumssitzungen verfolgte der Stadterweiterungsfonds bereits seit längerer Zeit das Ziel der Fondsauflösung. Vorweg sollten die noch im Besitz des Stadterweiterungsfonds befindlichen Liegenschaften veräußert werden (siehe TZ 16 bis 19). In seiner Sitzung vom 26. Jänner 2012 beschloss das Kuratorium die Kontaktaufnahme mit der Bundesimmobiliengesell-

schaft hinsichtlich der Übertragung der Servitute und der noch im Besitz des Stadterweiterungsfonds befindlichen unbebauten Grundstücke. Weiters sollte das Kunsthistorische Museum mit dem Ziel einer Übertragung sämtlicher Kunstwerke an dieses Museum kontaktiert werden.

- 3.2** Der RH kritisierte, dass der Prozess der Fondsauflösung seit der Bezugnehmenden Empfehlung des RH im Jahr 1961 noch immer nicht abgeschlossen war. Nach Ansicht des RH war der ursprüngliche Zweck des Stadterweiterungsfonds längst erfüllt, Fondsvermögen war nur mehr im überschaubaren Umfang vorhanden. Daher begrüßte der RH auch die nunmehrigen Ansätze des Kuratoriums zur Fondsauflösung. Der RH erneuerte seine Empfehlung zur Auflösung des Stadterweiterungsfonds aus dem Jahr 1961. Zuvor wäre die Übertragung des restlichen Fondsvermögens auf geeignete Institutionen und Einrichtungen zu klären. Dabei wäre auch der Wille des Fondsgründers zu berücksichtigen.
- 3.3** *Der Stadterweiterungsfonds und das BMI teilten mit, dass das Kuratorium den Beschluss über die Auflösung des Stadterweiterungsfonds gefasst habe und der entsprechende Bescheid bereits erlassen worden sei. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist werde es zur Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kommen.*

Rechtsgrundlagen

- 4** Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für den Stadterweiterungsfonds bildeten das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz und die Fondssatzung. Das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz regelte u.a. die Inhalte der Fondssatzung, die Satzungsänderung, die Fondsorgane, die Fondsaufsicht sowie die Auflösung eines Fonds.

Mit 1. Mai 1962 trat als Satzung, in Verbindung mit dem kaiserlichen Handschreiben, die „Richtlinie zur Neuregelung der Geschäfte der Verwaltung und der Aufsicht über den Wiener Stadterweiterungsfonds“ (Richtlinie 1962) in Kraft. Satzungsänderungen erfolgten 2006 und 2009. Neben dem Namen und Sitz des Fonds enthielt die Satzung u.a. Bestimmungen über die Fondsorgane, den Fondszweck und die Verwendung des Fondsvermögens¹. Die wesentlichen Inhalte der jeweils gültigen Satzungen sind im Anhang 1 abgebildet.

Der Stadterweiterungsfonds besaß gemäß § 22 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz eigene Rechtspersönlichkeit.

¹ Weitere Bestimmungen betrafen Erfordernisse der Beschlussfassung, die Entschädigung von Fondsorganen, die Rechnungslegung sowie Angaben über die Auflösung des Fonds.

Fondsorganisation

5.1 Organe des Stadterweiterungsfonds waren seit der Satzungsänderung 2006 der Bundesminister für Inneres (als oberstes Organ), das Kuratorium und der Geschäftsführer. Die Tätigkeit der Fondsorgane erfolgte ehrenamtlich.

Der Stadterweiterungsfonds verfügte über keine eigenen Angestellten. Mitarbeiter des BMI bzw. des Österreichischen Integrationsfonds unterstützten den Fonds durch Beistellung der Fondsorgane bzw. bei der operativen Tätigkeit (siehe TZ 13).

(1) Bundesminister für Inneres

Die Kompetenzen des Bundesministers für Inneres umfassten die Erlassung und Veränderung der Fondssatzung durch Beschluss auf Vorschlag des Kuratoriums sowie die Bestellung und Entlassung der Mitglieder des Kuratoriums und des Fondsgeschäftsführers. Des Weiteren oblag ihm der Beschluss zur Auflösung des Fonds. Die Rechte des Bundesministers für Inneres hinsichtlich Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Fondsvermögen, über einen allfälligen Verzicht auf Rechte des Fonds oder über die Verwendung von Fondsvermögen im Sinne des Fondszwecks sowie über die Anlage von Fondsvermögen in Liegenschaften und Anleihen wurden mit der Satzungsänderung 2006² ausdrücklich dem Kuratorium übertragen.

(2) Kuratorium

Das Kuratorium³ setzte sich aus drei vom Bundesminister für Inneres bestellten hochrangigen Beamten des BMI zusammen. Diese durften nicht der Fondsaufsicht und der Fondsgeschäftsführung angehören. Neben der dem Kuratorium vom Bundesminister für Inneres ausdrücklich übertragenen Aufgaben und der Beratungsfunktion für den Geschäftsführer oblagen dem Kuratorium u.a. folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Anträge des Geschäftsführers betreffend die Vergabe von Aufträgen aller Art einschließlich Hausreparaturen, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 1.000 EUR übersteigen. Für die Entscheidung über die Vergabe solcher Aufträge waren jeweils mindestens drei Offerte einzuholen.
- Beschlussfassung über die Belastung und Veräußerung jeglichen Fondsvermögens sowie über die Aufnahme von Krediten, Darlehen und Hypotheken jeglicher Art.

² Satzung vom 2. Mai 2006, gültig bis 26. November 2009

³ vor der Satzungsänderung 2006 Fondsbeirat

- Beschlussfassung über den Antrag zur Auflösung des Fonds. Ein solcher Antrag war an den Bundesminister für Inneres zu richten und hatte einstimmig zu erfolgen.

Abgesehen von der letztgenannten Beschlussfassung waren die Beschlüsse grundsätzlich mit Stimmenmehrheit zu fassen, Umlaufbeschlüsse waren zulässig. Durch diese Festlegungen wurde das Vier-Augen-Prinzip bei der Beschlussfassung eingehalten. Die Beschlussfassung wurde entweder in einem Sitzungsprotokoll oder im Umlaufwege mittels E-Mail dokumentiert.

Das Kuratorium trat gemäß Satzung nach Bedarf, über Ersuchen der Fondsaufsicht oder der Fondsgeschäftsführung bzw. auf eigenen Wunsch des Vorsitzenden des Kuratoriums, jedoch verpflichtend einmal pro Jahr, zusammen. Der Stadterweiterungsfonds legte Sitzungsprotokolle ab 2005 vor. Protokolle über den Zeitraum davor waren nur mehr vereinzelt auffindbar. Im Jahr 2011 fand keine Kuratoriumssitzung statt. Nach Auskunft des Stadterweiterungsfonds seien die Beschlüsse des Kuratoriums 2011 im Umlaufwege gefasst worden, so dass eine eigene Sitzung aus zeit- und arbeitsökonomischen Gründen nicht notwendig gewesen sei.

(3) Geschäftsführung

Dem Geschäftsführer⁴ oblag die Vertretung des Fonds nach außen. Er übte diese Tätigkeit in eigener Verantwortung⁵ bzw. im satzungsgemäßen Zusammenwirken mit dem Fondskuratorium aus. Außerdem oblagen ihm die Führung der laufenden Geschäfte, die Fondsverwaltung und die Hausverwaltung der Fondsliegenschaften bzw. die Vorbereitung der Beschlussfassung durch das Kuratorium. Der Geschäftsführer war für die finanzielle Gebarung des Fonds sowie für alle Personalangelegenheiten verantwortlich.

5.2 Die Bestimmungen der Satzung hinsichtlich der Fondsgorgane entsprechen den Vorgaben des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes.

Der RH stellte zwar fest, dass im internen Ablauf Beschlüsse des Kuratoriums seit 2006 unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips ausreichend dokumentiert wurden, er kritisierte jedoch, dass vor diesem Zeitpunkt nur mehr vereinzelt Sitzungsprotokolle auffindbar waren.

⁴ vor der Satzungsänderung 2006 Fondsverwaltung

⁵ Der Geschäftsführer war insbesondere befugt, im Rahmen der Hausverwaltungstätigkeit Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten bis zu einem Betrag von 1.000 EUR im eigenen Wirkungsbereich zu vergeben.

Der RH kritisierte weiters, dass trotz ausdrücklicher Satzungsvorgabe im Jahr 2011 keine Sitzung des Kuratoriums stattfand. Eine Beschlussfassung im Umlaufwege war mit dem Wortlaut der Satzung nicht vereinbar. Er empfahl daher dem Stadterweiterungsfonds, jährlich mindestens eine Sitzung des Kuratoriums durchzuführen.

Aufsicht und Kontrolle

Organisation der Fondsaufsicht

6.1 (1) Der Stadterweiterungsfonds unterlag gemäß § 39 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz der Aufsicht des Bundesministers für Inneres als zuständige Fondsbehörde. Der Bundesminister für Inneres war gleichzeitig oberstes Fondsorgan (siehe TZ 5). Ergänzend zum Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz bestimmte die Satzung⁶ den Leiter der für das Stiftungs- und Fondswesen zuständigen Abteilung im BMI und den Leiter der dieser Abteilung übergeordneten Sektion im BMI als zuständig für die unmittelbare Besorgung der Aufgaben der behördlichen Fondsaufsicht und für die laufende Kontrolle der Fondsverwaltung.

(2) Gemäß § 31 Abs. 2 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz durften Organe der Aufsichtsbehörde nicht zum Verwalter oder Mitglied eines Verwaltungsorgans des Fonds bestellt werden. Die Satzung bestimmte auch, dass Mitglieder des Kuratoriums nicht der Fondsaufsicht angehören durften.

Im überprüften Zeitraum war der Leiter der Sektion im BMI, in der die für das Stiftungs- und Fondswesen zuständige Abteilung im BMI angesiedelt war, auch Mitglied des Kuratoriums. Eine ausdrückliche Übertragung an den dem Sektionsleiter untergeordneten Gruppenleiter/Abteilungsleiter im BMI zur eigenständigen Wahrnehmung der Aufsichtstätigkeit im Zusammenhang mit dem Stadterweiterungsfonds bestand nicht.

(3) Bereits wenige Tage nach einer Satzungsänderung im Jahr 2009 (siehe TZ 9) schlug dieses Kuratoriumsmitglied eine neuerliche Satzungsänderung hinsichtlich der Streichung seiner organisatorischen Zuständigkeit als Sektionsleiter für die unmittelbare Besorgung der Aufgaben der behördlichen Fondsaufsicht und für die laufende Kontrolle der Fondsverwaltung vor. Die weiteren Kuratoriumsmitglieder stimmten im Umlaufwege der vorgeschlagenen Änderung zu. Eine Genehmigung des Bundesministers für Inneres als oberstes Fondsorgan bzw. ein Antrag an die Fondsbehörde um Genehmigung der Satzungsänderung war nicht dokumentiert.

⁶ Eine idente Bestimmung fand sich auch bereits in der Satzung 2006.

(4) Da der zuständigen Abteilung dennoch zwei verschiedene Versionen (mit und ohne Zuständigkeit des Sektionsleiters) vorlagen, stellte diese am 3. Juni 2011 eine Anfrage an den Stadterweiterungsfonds nach der aktuell gültigen Satzung. Eine konkrete Antwort war nicht dokumentiert.⁷ Der RH erhielt während der Gebarungsprüfung ebenfalls unterschiedliche Auskünfte. Die Fondsbehörde war der Ansicht, dass die Version ohne Zuständigkeit des Sektionsleiters in Kraft war, wogegen der Stadterweiterungsfonds eine Satzung mit der Zuständigkeit des Sektionsleiters als gültige Version dem RH übermittelte.

- 6.2** Der RH kritisierte, dass der Leiter der Sektion im BMI, in der die für die unmittelbare Besorgung der Aufgaben der behördlichen Fondsaufsicht und für die laufende Kontrolle der Fondsverwaltung zuständige Abteilung angesiedelt war, auch Mitglied im Kuratorium des Stadterweiterungsfonds war. Diese Doppelfunktion widersprach den gesetzlichen Bestimmungen. Der RH wies weiters darauf hin, dass der Bundesminister für Inneres satzungsgemäß oberstes Fondsorgan und gleichzeitig entsprechend dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz Fondsbehörde war.

Er empfahl daher dem BMI, die Angelegenheiten der Fondsaufsicht über den Stadterweiterungsfonds nachweislich aus dem Aufgabenbereich des Sektionsleiters zu verlagern bzw. alternativ dem Stadterweiterungsfonds, dieses Kuratoriumsmitglied neu zu besetzen.

Der RH kritisierte weiters, dass Unklarheit zwischen der Fondsbehörde und dem Stadterweiterungsfonds über die aktuell geltende Fassung der Satzung herrschte und empfahl dem BMI und dem Stadterweiterungsfonds, dies rasch abzuklären.

- 6.3** *Das BMI verwies in seiner Stellungnahme auf die beabsichtigte Auflösung des Fonds und die dadurch obsolet gewordene Notwendigkeit einer Umorganisation. Die mögliche Unklarheit über die unterschiedlichen Fassungen der Satzung sei durch den Übertritt eines Beamten in den Ruhestand entstanden. Mittlerweile herrsche Klarheit über die geltende Fassung der Satzung.*

⁷ Es findet sich nur ein handschriftlicher Vermerk eines unbekanntes Verfassers, dass es sich offensichtlich um einen Irrtum handle und die Sache schon mit der Fondsbehörde geklärt worden sei.

Aufsicht und Kontrolle

Voraussetzungen für Satzungsänderungen

7.1 Satzungsänderungen unterlagen gemäß § 35 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz der Genehmigungspflicht des Bundesministers für Inneres als Fondsbehörde⁸, wobei im Verfahren dem Fondsgründer und – nach derzeit gängiger Rechtsmeinung der Fondsbehörde – der Finanzprokurator Parteistellung zukam⁹. Während das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz bei Stiftungen für die Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen explizit die Parteistellung der Finanzprokurator festschrieb, war dies bei Fonds zwar bei der Genehmigung von Satzungen, nicht aber bei Satzungsänderungen explizit der Fall. War der Fondsgründer schon verstorben, war auf dessen Willenserklärung Rücksicht zu nehmen.¹⁰

Eine Änderung der Satzung war nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 36 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz zulässig. Beispielsweise war eine Änderung des Fondszwecks oder des für den Fondsgenuss in Betracht kommenden Personenkreises nur dann zulässig, wenn der Fonds seine Aufgaben nicht oder nur mehr unter geänderten Bedingungen erfüllen konnte. Bestimmungen hinsichtlich der Fondsgorgane konnten nur geändert werden, wenn diese nicht mehr bestanden, ihre Befugnisse nicht mehr ausübten oder eine Änderung für die Verwaltung des Fonds zweckmäßig erschien. Eine Änderung der Fondssatzung war im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen, wenn der Name, der Sitz oder der Fondszweck verändert wurde.¹¹

7.2 Nach Ansicht des RH war die Rechtsmeinung der Fondsbehörde aufgrund der Systematik des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes schlüssig. Er empfahl dem BMI, auf eine rechtliche Klarstellung hinsichtlich der Parteistellung der Finanzprokurator bei Verfahren zur Änderung von Fondssatzungen hinzuwirken.

7.3 *Das BMI teilte mit, dass die Stellung der Finanzprokurator mittlerweile klar sei und allfällige Unsicherheiten ausgeräumt worden seien.*

⁸ § 35 Abs. 1 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz

⁹ Im § 35 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz fehlt eine vergleichbare Bestimmung wie im § 17 Abs. 3 leg. cit. hinsichtlich der Parteienstellung der Finanzprokurator und des Fondsgründers im Verfahren bei der Änderung der Stiftungssatzung. Laut Auskunft der Fondsbehörde ist deren Rechtsmeinung, dass auch bei der Änderung der Fondssatzung der Finanzprokurator Parteistellung zukommt.

¹⁰ kaiserliches Handschreiben vom 20. Dezember 1857

¹¹ § 35 Abs. 4 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz

Satzungs-
änderung 2006

8.1 Im Jahr 2006 beschloss der damalige Fondsbeirat (nunmehr Kuratorium), die bis dahin als Satzung gültige Richtlinie aus dem Jahre 1962 zu ändern. Begründet wurde die Notwendigkeit¹² insbesondere¹³ mit der schon seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr angepassten Richtlinie, die eine moderne und effiziente Verwaltung des Fondsvermögens nicht mehr ermöglichte. Bis zur gegenständlichen Satzungsänderung waren die meisten grundlegenden Beschlüsse laut der damals geltenden Richtlinie dem Bundesminister für Inneres vorbehalten.

Ziel der Satzungsänderung war die Erhöhung der gestalterischen Bandbreite der operativen Fondsgorgane. Zur Umsetzung war die Schaffung eines über (fast) alle Fondsangelegenheiten entscheidungsbefugten Kuratoriums angedacht. Dem Geschäftsführer sollten erweiterte Rechte bei der Führung der laufenden Geschäfte eingeräumt werden; bis zur gegenständlichen Satzungsänderung waren Entscheidungen des laufenden Geschäfts (über 10.000 ATS) von der Fondsverwaltung dem Fondsbeirat vorzulegen. Die Wertgrenze zur Vergabe von Aufträgen im eigenen Wirkungsbereich sollte auf 1.000 EUR angepasst werden. Der Bundesminister für Inneres sollte weiter das Recht haben, die Fondsgorgane einzusetzen bzw. abzurufen sowie über Satzungsänderungen zu entscheiden. Darüber hinaus wurden die Möglichkeiten zur Erreichung des Fondszwecks näher ausgeführt, da diese im kaiserlichen Handschreiben nur sehr vage ausgeführt waren und sich primär auf den Bau von Gebäuden bezogen.

Da die Richtlinie 1962 keine besondere Vorgehensweise für eine Satzungsänderung vorschrieb, erfolgte am 4. April 2006 ein Antrag des Fondsverwalters (nunmehr Geschäftsführers) an die Fondsbeiratsmitglieder um Genehmigung des Vorschlags einer Satzungsänderung und anschließend an die damalige Frau Bundesministerin für Inneres als oberstes Organ des Fonds um Genehmigung der Änderung der Fondssatzung, jedoch nicht um die ebenfalls erforderliche Genehmigung gemäß § 35 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz in ihrer gleichzeitigen Funktion als Fondsbehörde. Der Akt wurde nur zur Eintragung in das Fondsregister an die zuständige Abteilung weitergeleitet. Mit Bescheid verfügte diese am 12. Mai 2006 den Eintrag der Satzungsänderung in das Fondsregister, eine bescheidmäßige, fondsbehördliche Genehmigung der Satzungsänderung lag nicht vor. Da weder der Name, der Sitz oder der Fondszweck geändert wurden, konnte eine Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ unterbleiben.

¹² im Sinne des § 36 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz

¹³ Weitere Punkte betrafen die Frage der Buchhaltung bzw. die Eintragung in das Fondsregister als historischer Fonds.

8.2 Die neue Satzung entsprach inhaltlich den Anforderungen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes. Der RH stellte fest, dass die Begründung für das Vorliegen besonderer Voraussetzungen für die Satzungsänderung im Sinne des § 36 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz nachvollziehbar waren, da insbesondere die Neustrukturierung der Fondsorte grundsätzlich eine moderne und effiziente Verwaltung des Fonds ermöglichte. Vor allem die Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen vom Bundesminister für Inneres auf das Kuratorium wertete der RH positiv. Er bemängelt jedoch die formale Durchführung des Genehmigungsverfahrens. Auch wenn hinsichtlich des obersten Fondsorte und der Fondsorte (siehe TZ 6) Organidentität herrschte, wären die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der einzelnen Verfahrensschritte einzuhalten gewesen.

Satzungs- änderungen 2009

9.1 Am 26. November 2009 beschloss das Kuratorium, eine weitere Änderung der Satzung vorzuschlagen. Ziel war die Ergänzung der bestehenden Definition des Fondsorte, der Erweiterung der Inneren Stadt Wiens und einer entsprechenden Verbindung zu den Vorstädten unter Berücksichtigung einer Regulierung und Verschönerung der Stadt um

- die Förderung von baulichen Maßnahmen in förderungswürdigen infrastrukturschwachen Regionen des Bundesgebiets und
- die Förderung von Institutionen und Projekten zum Wohle der Gesellschaft und zur Stärkung des sozialen Friedens.

Eine Änderung der Bestimmung der Satzung hinsichtlich der Erreichung des Fondsorte (Begünstigte) wurde nicht beantragt. Demnach sollte der Fondsorte weiterhin durch Unterstützung oder Durchführung von (Bau-)Projekten, welche die Erhaltung und Verschönerung der Inneren Stadt Wiens betrafen, erreicht werden. Dies konnte durch gewidmete Zuwendungen für die Erhaltung und Erneuerung an für die Innere Stadt wertvolle bauliche Objekte und deren Träger oder durch eigene Projekte geschehen; ebenso durch die Verleihung oder Schenkung von fondseigenen Wert- und Kunstgegenständen an ebensolche Einrichtungen.

Eine – in der Satzung 2006 zwingend vorgesehene – Genehmigung einer Satzungsänderung durch den Bundesminister für Inneres als oberstes Fondsorte lag nicht vor. Der Geschäftsführer des Stadterweiterungsfonds stellte noch am 26. November 2009 per E-Mail einen Antrag um Genehmigung der Satzungsänderung an den für Fondsorteangelegenheiten zuständigen Bereichsleiter im BMI. Der Antrag enthielt keine Begründung für die Satzungsänderung, insbesondere

auch nicht hinsichtlich der besonderen Voraussetzungen im Sinne des § 36 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz. Die zuständige Abteilung genehmigte dennoch die Satzungsänderung mit Bescheid bereits am 27. November 2009. Am 2. Dezember 2009 erwarb ein Treuhänder für den Stadterweiterungsfonds Grundstücke in der Gemeinde Eberau im Südburgenland für die Errichtung einer Erstaufnahmestelle (siehe Bericht des RH betreffend Vergabepaxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk, Reihe Bund 2013/2, TZ 31).

Am 23. April 2010 ersuchte die für das Stiftungs- und Fondswesen zuständige Abteilung den Stadterweiterungsfonds um Übermittlung einer Kopie des Kuratoriumsbeschlusses vom 26. November 2009 und um Bekanntgabe der Beweggründe für die Satzungsänderung. Der Geschäftsführer des Stadterweiterungsfonds übermittelte das Ersuchen an ein Kuratoriumsmitglied, das gleichzeitig die Funktion des Leiters der Sektion wahrnahm, in der die o.a. Abteilung angesiedelt war. Dieser übermittelte das Ersuchen an den ihm untergeordneten zuständigen Bereichsleiter. Der Bereichsleiter erkundigte sich wiederum bei der in seinem Bereich eingerichteten o.a. Abteilung hinsichtlich der rechtlichen Grundlage des Ersuchens. Eine Beantwortung des Ersuchens der zuständigen Abteilung vom 23. April 2010 war nicht dokumentiert.

Die Finanzprokurator wurde erst mehr als fünf Monate nach erfolgter Genehmigung am 5. Mai 2010 um Stellungnahme ersucht. Sie teilte am 6. Mai 2010 mit, dass keine Bedenken gegen die Änderung der Satzung bestehen. Am 27. Juli 2010 wurde von der Fondsbehörde die Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veranlasst.¹⁴

- 9.2** Der RH stellte kritisch fest, dass das Verfahren zur Änderung der Satzung 2009 nicht den satzungsgemäßen sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprach. Es war weder die satzungsgemäß vorgeschriebene Genehmigung des Bundesministers für Inneres als oberstes Fondsorgan dokumentiert noch enthielt der Antrag eine Begründung für die Satzungsänderung, die es der Fondsbehörde ermöglicht hätte, die besonderen Voraussetzungen für eine Änderung, gemäß § 36 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, zu prüfen.

Der RH kritisierte, dass die Fondsbehörde dennoch nach nur einem Tag die Satzungsänderung genehmigte und sich erst knapp fünf Monate später mit den Beweggründen befasste. Es wäre insbesondere zu prüfen gewesen, ob die Änderung des Fondszwecks mit dem ursprünglichen Willen des Fondsgründers übereinstimmte bzw. ob eine Änderung

¹⁴ Die Veröffentlichung erschien am 31. Juli 2010.

unbedingt zweckmäßig gewesen war.¹⁵ Der Fonds wurde ursprünglich für bauliche Maßnahmen im Bereich der Inneren Stadt Wiens eingerichtet. Eine Erweiterung auf bauliche Maßnahmen im gesamten Bundesgebiet bzw. auf Institutionen und Projekte zum Wohle der Gesellschaft und zur Stärkung des sozialen Friedens durch die Satzungsänderung 2009 bedeutete eine beträchtliche Abweichung vom ursprünglichen Willen des Fondsgründers und stand nach Ansicht des RH nicht mit dessen Willen im Einklang.

Der RH wies auch darauf hin, dass sich die Bestimmungen in der Satzung betreffend die Erreichung des Fondszwecks nicht mit dem erweiterten Fondszweck deckten. Weiters bemängelte er, dass die Finanzprokurator erst nach erfolgter Genehmigung befasst und um eine Stellungnahme ersucht wurde. Der RH kritisiert auch, dass die Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ erst acht Monate nach Genehmigung der Satzungsänderung erfolgte.

Er empfahl dem BMI, Satzungsänderungen nur nach Prüfung und Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu genehmigen sowie nach erfolgter Genehmigung für eine zeitnahe Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu sorgen.

- 9.3** *Das BMI teilte mit, dass zur Zeit der Wiedererrichtung des Fonds die Erweiterung der Inneren Stadt Wiens mit Rücksicht auf eine entsprechende Verbindung derselben mit den Vorstädten schon weitgehend abgeschlossen oder zumindest mit den noch zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr umsetzbar gewesen sei. Im Lichte dessen sei es nicht nur vertretbar, sondern sogar angezeigt erschienen, den Fondszweck zu ändern bzw. weiterzuentwickeln.*

Gemäß § 36 Abs. 3 des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes sei eine Satzungsänderung nur zulässig, wenn ohne eine solche Änderung der Fonds seine Aufgaben im Sinne der Fondssatzung nicht oder nur unter geänderten Bedingungen erfüllen könne oder der Fondszweck nicht mehr gemeinnützig oder mildtätig sei.

Im Lichte der gesetzlich vorgegebenen Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit trage die Satzungsänderung 2009 dem Grundgedanken des Fondsstifters Rechnung. Die Anbindung der Vorstädte an die Innere Stadt habe den Zusammenhalt zwischen dem Zentrum und der Peripherie stärken sollen. Diesen Gedanken weiterentwickelnd erscheine es nicht unzulässig, den örtlichen Anwendungsbereich über Wien hinaus auszuweiten und den Zusammenhalt innerhalb des gesamten Bundesge-

¹⁵ § 28 Abs. 4 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz

bietet und eben insbesondere im Hinblick auf infrastrukturschwache Regionen zu fördern. Die Anbindung der Peripherie an das Zentrum könne aber nicht nur in Form von Baumaßnahmen gesehen werden, sondern eben auch gesellschaftlich. Menschen, die an der Peripherie der Gesellschaft lebten, sollten an das gesellschaftliche Zentrum angebunden werden, was einen Beitrag zum sozialen Frieden leiste und somit jedenfalls der Gemeinnützigkeit Rechnung trage.

Im Übrigen sei eine Änderung der Fondssatzung in Hinblick auf eine Fondsauflösung angezeigt gewesen. Sowohl das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz als auch die Satzung würden vorsehen, dass das verbleibende Fondsvermögen im Falle der Auflösung einer Institution oder Einrichtung zu übertragen sei, die der Erfüllung des Fondszwecks verpflichtet ist (so die Satzung) oder einem anderen Fonds mit einem ähnlichen Fondszweck oder einem der Fondswidmung möglichst nahekommenden gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck. Bei unveränderter Satzung wäre es nur schwer möglich gewesen, eine Einrichtung zu finden, die diesen Ansprüchen gerecht geworden wäre. Die nunmehr vorliegenden Zwecke würden es wesentlich erleichtern, im Zuge der Auflösung einen Fonds mit vergleichbarem Zweck zu finden.

Die Anregung, Satzungsänderungen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zeitnahe zur Genehmigung vorzunehmen, werde aufgenommen.

- 9.4 Der RH erwiderte, dass eine Änderung der Fondssatzung hinsichtlich des Fondszwecks nicht erforderlich war, da er seine Aufgaben im Sinne der bisherigen Fondssatzung weiterhin erfüllen hätte können, bspw. durch Spenden für die Sanierung von Ringstraßenbauten wie z.B. des Parlamentsgebäudes.

Hinsichtlich der Stellungnahme des BMI, wonach ursprünglich der Zusammenhalt zwischen dem Zentrum und der Peripherie Wiens gestärkt werden sollte und – in Weiterentwicklung dieses Gedankens – der örtliche Anwendungsbereich über Wien hinaus auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt wurde, erwiderte der RH, dass sich das kaiserliche Handschreiben zur Fondsgründung auf die Residenz- und Reichshauptstadt bezog und nicht auf die damaligen Kronländer. Im Übrigen war der Wiener Stadterweiterungsfonds vom Fondsgründer als Baufonds und nicht als Sozialfonds eingerichtet worden.

Bezüglich der beabsichtigten Fondsauflösung hielt der RH fest, dass die Bestimmungen zur Fondsauflösung erst im Zuge der Satzungsänderung 2006 in die Satzung aufgenommen wurden – ein konkretisierender Wille des Fondsgründers hinsichtlich des Ablaufs der Fondsauflösung war daher auszuschließen. Gemäß Bundes-Stiftungs- und Fondsge-

setz war das Fondsvermögen für den Fall der Fondsauflösung den physischen oder juristischen Personen – mit deren Zustimmung –, denen nach der Fondssatzung im Fall der Auflösung des Fonds das Vermögen zufiel, zu übertragen, oder falls dies nicht möglich war, einem anderen Fonds mit einem ähnlichen Fondszweck. War auch das nicht möglich, so war das Fondsvermögen einem der Fondswidmung möglichst nahekommenden oder mildtätigen Zweck zuzuführen. Die Fondssatzung war somit hinsichtlich der Vermögensübertragung wesentlich einschränkender als das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz. Eine Anpassung der Satzung an das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz hinsichtlich des Ablaufs der Fondsauflösung hätte somit den Kreis der potenziellen Vermögensempfänger ebenfalls wesentlich erweitert und wäre nicht dem erklärten Willen des Fondsgründers entgegengestanden.

Genehmigungen
von Liegenschafts-
verkäufen

10.1 Aufgabe der Fondsbehörde war die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwaltung und Verwendung des Fondsvermögens sowie die Einhaltung des Fondszwecks. Die Veranlagung des Fondsvermögens war der Fondsbehörde anzuzeigen. Veräußerungen oder Belastungen unbeweglichen Fondsvermögens bedurften für deren Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Behörde.¹⁶

Im überprüften Zeitraum fanden drei Veräußerungen von unbeweglichem Fondsvermögen statt. Es handelte sich um die Wiener

- Liegenschaft 1010 Wien, Postgasse 1–3, Wohnung Top 17 (Postgasse),
- Liegenschaft 1010 Wien, Mölker Bastei vor Nr. 8–14 (Mölker Bastei) und
- Liegenschaft 1030 Wien, Am Heumarkt 4/Johannesgasse 28A/Lothringerstraße 22 (Am Heumarkt).

Für die ersten beiden Veräußerungen waren keine Genehmigungen durch die Fondsbehörde dokumentiert. Der Kaufvertrag für die Liegenschaft Am Heumarkt war mit 4. Juni 2008 datiert. Eine Anzeige der Veräußerung an die Fondsbehörde durch den Geschäftsführer erfolgte am 7. August 2008, nachdem der vom Stadterweiterungsfonds mit der rechtlichen Abwicklung betraute Rechtsanwalt auf die Genehmigungspflicht hingewiesen hatte. Die Genehmigung durch die Fondsbehörde erfolgte am 8. August 2008.

¹⁶ §§ 31, 32 und 39 Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz

- 10.2** Der RH kritisierte, dass für zwei Liegenschaftsveräußerungen des Stadterweiterungsfonds keine gesetzlich vorgesehenen Genehmigungen der Fondsbehörde dokumentiert waren und für eine Veräußerung die Genehmigung erst rd. zwei Monate nach Abschluss des Kaufvertrags beantragt wurde. Er wies das BMI darauf hin, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Genehmigung von Liegenschaftsveräußerungen einzuhalten sind.
- 10.3** *Laut Stellungnahme des BMI gebe es für die Genehmigung der Liegenschaftsveräußerung keinen gesetzlichen Rahmen, innerhalb dessen eine solche Genehmigung zu erfolgen habe. Von Gesetzes wegen gelte aber, dass ein solches Rechtsgeschäft zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch die Fondsbehörde bedürfe. Der Antrag auf Genehmigung eines Rechtsgeschäfts erst zwei Monate nach Abschluss des Kaufvertrags sei grundsätzlich – abgesehen von allfälligen Ansprüchen des Geschäftspartners – nicht schädlich.*
- 10.4** Der RH verwies auf die vom BMI selbst angeführten allfälligen Ansprüche eines Geschäftspartners, die für den Fonds einen Schaden verursachen könnten. Dies wäre zu vermeiden.

Finanzielle Lage

Entwicklung des Fondsvermögens

- 11.1** Die wesentlichen Vermögenswerte bildeten im überprüften Zeitraum Liegenschaften und Guthaben bei Kreditinstituten, weiters verfügte der Stadterweiterungsfonds über Kunstgegenstände und Servitute. Während der Liegenschaftsbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten infolge von Liegenschaftstransaktionen erheblichen Schwankungen unterlagen (Buchwert Liegenschaften zwischen 0 und rd. 211.100 EUR, Guthaben bei Kreditinstituten zwischen rd. 98.700 EUR und rd. 2,48 Mio. EUR), blieben Kunstgegenstände und Servitute unverändert im Bestand des Stadterweiterungsfonds (siehe TZ 12).

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der wesentlichen Bilanz- und Vermögenswerte des Stadterweiterungsfonds zwischen 2005 und 2011.

Finanzielle Lage

Tabelle 1: Bilanzwerte 2005 bis 2011								
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Änderung 2005 bis 2011
	in 1.000 EUR ¹							in %
SUMME AKTIVA	415,3	352,5	295,5	2.496,1	2.091,4	533,6	496,7	19,6
Anlagevermögen								
Servitute ²	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	–
Gebäude	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	–
unbebaute Grundstücke	170,1	170,1	170,1	0,0	200,0	201,0	211,1	24,1
Sammlungs- gegenstände	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	–
Umlaufvermögen								
Sonstige Forderungen	0,0	18,1	24,8	14,0	0,0	0,0	0,0	–
Guthaben Kreditinstitute	243,3	162,4	98,7	2.480,2	1.889,5	330,7	283,7	16,6
SUMME PASSIVA	415,3	352,5	295,5	2.496,1	2.091,4	533,6	496,7	19,6
Eigenkapital								
Fondsvermögen	215,7	415,3	307,9	287,9	479,1	479,4	526,6	144,1
Bilanzverlust/ –gewinn	199,5	– 107,4	– 20,0	191,2	0,3	47,2	– 31,9	– 116,0
Rückstellungen	0,0	1,0	1,0	2.002,0	1.602,0	2,0	2,0	–
Verbindlichkeiten	0,0	43,6	6,6	15,0	10,0	5,0	0,0	–

¹ Stand jeweils zum 31. Dezember

² Servitute waren in der Bilanz des Stadterweiterungsfonds mit rd. 3 EUR angesetzt.

Anmerkung: Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadterweiterungsfonds, RH

Der Stadterweiterungsfonds verkaufte aus dem Liegenschaftsbestand (Gebäude und unbebaute Grundstücke) im Jahr 2005 die Liegenschaft Postgasse und im Jahr 2008 die Liegenschaften Mölker Bastei und Am Heumarkt (siehe TZ 16). Aus den Grundstücksverkäufen der Jahre 2005 und 2008 realisierte der Stadterweiterungsfonds nach Abzug der Buchwerte stille Reserven in der Höhe von rd. 4,27 Mio. EUR.

Tabelle 2: Realisierte stille Reserven				
	2005	2008	2008	2005 bis 2008
	in 1.000 EUR			
	Postgasse	Mölker Bastei	Am Heumarkt	Gesamt
Buchwert ¹	5,0	0,0	170,1	175,1
Verkaufserlös	225,8	15,0	4.200,0	4.440,8
stille Reserven	220,8	15,0	4.030,0	4.265,8

¹ zum Verkaufszeitpunkt

Anmerkung: Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadterweiterungsfonds, RH

Neben den Verkaufserlösen verfügte der Stadterweiterungsfonds bis 2008 über laufende Erträge aus Miet- und Pachtverträgen in der Höhe von jährlich rd. 14.900 EUR bis rd. 28.500 EUR. Nach Verkauf der Liegenschaft Am Heumarkt konnten keine nennenswerten laufenden Erträge mehr verbucht werden.

Als Aufwendungen waren zwischen 2005 und 2011 im Wesentlichen Spenden (siehe TZ 20) (in Summe rd. 3,86 Mio. EUR¹⁷), diverse Beratungsleistungen (siehe TZ 14) (in Summe rd. 233.200 EUR), Personalaufwand (in Summe rd. 64.600 EUR) sowie die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Verwaltung der Liegenschaften – im Wesentlichen Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen (in Summe rd. 47.900 EUR) – festzustellen.

Die Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung des Stadterweiterungsfonds zwischen 2005 und 2011 ist in nachstehender Tabelle angeführt.

¹⁷ Spenden laut Jahresabschlüssen 2005 bis 2011 inkl. Bezug nehmender Rückstellungen; die ausbezahlten Spenden beliefen sich von 2005 bis 2012 auf rd. 3,81 Mio. EUR.

Tabelle 3: Gewinn- und Verlustrechnung 2005 bis 2011								
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Änderung 2005 bis 2011
	in 1.000 EUR ¹							in %
BILANZVERLUST/ -GEWINN	199,5	- 107,4	- 20,0	191,2	0,3	47,2	- 31,9	- 116,0
SUMME ERTRÄGE	242,9	24,9	30,1	4.099,9	18,5	54,6	0,4	- 99,8
Pachtzins	20,8	22,4	28,5	14,9	0,5	0,4	0,0	- 100,0
Erlös aus Anlagen- veräußerung (Buch- wert bereits saldiert)	220,8	0,0	0,0	4.044,9	0,0	0,0	0,0	- 100,0
Zinserträge Bankguthaben	1,4	2,5	1,6	40,0	4,6	0,8	0,4	- 72,1
Auflösung Rückstellung	0,0	0,0	0,0	0,0	13,4	53,5	0,0	-
SUMME AUFWENDUNGEN	43,4	132,2	50,2	3.908,6	18,2	7,4	32,3	- 25,7
Spenden	10,0	0,0	7,5	3.819,2	0,0	0,0	20,0	100,0
Berateraufwand	17,0	118,1	18,6	64,2	1,7	1,6	12,0	- 28,9
Vergütung Personal- und Sachkosten BMI	0,0	0,8	0,8	0,0	0,0	0,0	0,0	-
Vergütung Personal- und Sachkosten bzw. Administrationsauf- wand Österreichischer Integrationsfonds	0,0	8,0	5,0	15,0	10,0	5,0	0,0	-
Remunerationen Österreichischer Integrationsfonds	1,0	1,0	1,0	1,0	6,0	0,0	0,0	- 100,0
Sonstige Aufwendungen	15,5	4,3	17,3	9,3	0,5	0,8	0,2	- 98,5

¹ Stand jeweils zum 31. Dezember

Anmerkung: Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadterweiterungsfonds, RH

11.2 Der RH zeigte auf, dass der Stadterweiterungsfonds bis Ende 2011 bereits einen Hauptanteil seines Anlagevermögens veräußert hatte und nur mehr eine unbebaute Liegenschaft sowie Kunstgegenstände in seinem Anlagevermögen hielt. Unter Berücksichtigung des noch vorhandenen Guthabens bei Kreditinstituten und der Servitute waren die Aktiva insgesamt als vom Umfang her überschaubar zu bezeichnen. Weiters verfügte der Stadterweiterungsfonds nach Verkauf der Liegenschaft Am Heumarkt über keine nennenswerten laufenden Erträge. Im über-

prüften Zeitraum spendete der Fonds rd. 3,86 Mio. EUR (siehe TZ 20 und TZ 21), die Beratungsleistungen beliefen sich auf rd. 233.200 EUR (siehe TZ 14).

Kunstgegenstände und Servitute

12.1 (1) Der Stadterweiterungsfonds verfügte über Kunstgegenstände, die mit dem Gesamtwert von rd. 1.900 EUR, und Servitute, die mit rd. 3 EUR in der Bilanz geführt waren. Wesentliche Bestandsveränderungen waren zwischen 2005 und 2011 nicht zu verzeichnen.

(2) Im Jahr 2006 beauftragte der Stadterweiterungsfonds um rd. 30.100 EUR einen Berater zur Durchführung einer Archivrecherche. Die Recherchen umfassten Servitute¹⁸ und Kunstgegenstände, die sich zum Teil im Depot der Burghauptmannschaft, im Bundesmobiliendepot¹⁹ und im Bayerischen Nationalmuseum befanden. Der Gutachter führte selbst keine monetäre Bewertung der Servitute oder Kunstgegenstände durch. Betreffend die Kunstgegenstände im Bayerischen Nationalmuseum verwies er jedoch auf zwei bestehende Schätzungen. Eine im Auftrag des BMI erstellte Schätzung aus dem Jahr 1962 ergab einen Schätzwert von rd. 1.900 EUR²⁰. Eine weitere Schätzung des Bayerischen Nationalmuseums aus dem Jahr 1987 bewertete die Kunstgegenstände mit rd. 97.000 EUR. Weiters verwies der Gutachter auf eine Anregung des RH²¹ aus dem Jahr 1995, die Eigentümerverhältnisse rasch zu prüfen und zu erfassen sowie den Schätzwert der Objekte festzustellen, da es sich um potenziell verwertbare beträchtliche Vermögenswerte handle.

(3) Der Gutachter empfahl den tatsächlichen Wert der Kunstgegenstände festzustellen sowie die teilweise strittige Eigentümerstellung des Stadterweiterungsfonds²² zu klären. Betreffend die Servitute empfahl der Gutachter, eine Ablöse dieser dinglichen Rechte in Betracht zu ziehen, und vertrat den Standpunkt, dass eine Geldablöse in einigen Fällen sicher zu erreichen wäre. Gemäß Schreiben vom 26. Jänner 2007 bot das Bayerische Nationalmuseum dem Stadterweiterungsfonds an, die vier dort befindlichen Kunstgegenstände²³ an den Stadterweiterungsfonds überstellen zu lassen. Bis zur Gebarungsüberprüfung war dies allerdings nicht erfolgt. Der Stadterweiterungsfonds hatte auch

¹⁸ z.B. Verpflichtung eine Grundfläche auf immerwährende Zeiten als öffentliche Gartenanlage zu belassen, ein Gebäude nur als Wohnhaus zu verwenden und Arkaden in der festgesetzten Breite für den öffentlichen Verkehr freizuhalten

¹⁹ Es handelte sich dabei um vier Makart Bilder.

²⁰ Dies entsprach dem Buchwert in der Bilanz.

²¹ Schriftverkehr zum Jahresabschluss 1993

²² bspw. betreffend die vier Gemälde von Hans Makart

²³ Doppelgesichtige Madonna, Gemälde Kreuzweg, Gemälde Mariahilf, Gemälde Hl. Nikolaus

Finanzielle Lage

keine weiteren konkreten Schritte gesetzt, um den tatsächlichen Wert der Kunstgegenstände festzustellen.

(4) Zu den Servituten beauftragte der Stadterweiterungsfonds im Jahr 2011 eine weitere Studie, die im Wesentlichen eine Aufstellung der dinglichen Rechte enthielt, allerdings keine monetäre Bewertung durchführte. Die Kosten dafür betragen rd. 10.600 EUR.

(5) In seiner Sitzung vom 26. Jänner 2012 beschloss das Kuratorium die Kontaktaufnahme mit der Bundesimmobiliengesellschaft hinsichtlich der Übertragung der Servitute und der noch im Besitz des Stadterweiterungsfonds befindlichen unbebauten Grundstücke. Weiters sollte das Kunsthistorische Museum mit dem Ziel einer Übertragung sämtlicher Kunstwerke kontaktiert werden (siehe TZ 3).

- 12.2** Der RH kritisierte, dass trotz eines Gesamtaufwands von rd. 40.700 EUR für Studien keine aktuelle Bewertung der Kunstgegenstände und der Servitute vorlag. Eine Anregung des RH hinsichtlich der Feststellung des Werts der Kunstgegenstände aus dem Jahr 1995 wurde nicht umgesetzt.

Personalaufwand

- 13.1** Der Stadterweiterungsfonds verfügte über kein eigenes Personal. Das erforderliche Personal wurde gegen Ersatz des Verwaltungsaufwands vom Österreichischen Integrationsfonds zur Verfügung gestellt. Die Tätigkeit des Geschäftsführers (der hauptberuflich Geschäftsführer des Österreichischen Integrationsfonds war) und des Kuratoriums erfolgte gemäß Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz ehrenamtlich.

Für die bereitgestellten Ressourcen des Österreichischen Integrationsfonds bezahlte der Stadterweiterungsfonds einerseits einen Verwaltungsaufwand, andererseits vergab auch das Kuratorium Remunerationen an die mit Aufgaben des Stadterweiterungsfonds befassten Mitarbeiter des Österreichischen Integrationsfonds. Die Abrechnung des Personalaufwands erfolgte nach Stundensätzen. Für das Jahr 2011 wurde kein Personalaufwand verbucht. Der Personal- und Sachaufwand über die Jahre 2005 bis 2011 schwankte zwischen 0 EUR im Jahr 2011 und jeweils 16.000 EUR in den Jahren 2008²⁴ und 2009.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Personal- und Sachaufwand der Jahre 2005 bis 2011.

²⁴ Im Jahr 2008 hatten die Verkäufe der Liegenschaften Mülker Bastei und Am Heumarkt stattgefunden, im Jahr 2009 der Ankauf der Liegenschaft Eberau im Burgenland. Weiters war in den Jahren 2008 bis 2010 die höchste Frequenz an Spendentätigkeit zu verzeichnen.

Tabelle 4: Personal- und Sachaufwand 2005 bis 2011

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
	in 1.000 EUR ¹						
Gesamtaufwand	1,0	9,8	6,8	16,0	16,0	5,0	0,0
<i>davon</i>							
<i>Vergütung Personal- und Sachaufwand</i>	0,0	8,8 ²	5,8 ³	15,0	10,0	5,0	0,0
<i>Remunerationen</i>	1,0	1,0	1,0	1,0	6,0	0,0	0,0

¹ Stand jeweils zum 31. Dezember

² In der Gewinn- und Verlustrechnung als Beraterkosten verbucht. Sachlich den Personalkosten zuzuordnen.

³ Davon jeweils rd. 800 EUR in den Jahren 2006 und 2007 für Tätigkeiten des BMI für das Jahr 2005.

Anmerkung: Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadterweiterungsfond, RH

Im Jahr 2006 war der Personalaufwand des Österreichischen Integrationsfonds einmalig mit 8.000 EUR als Beratungsaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung verbucht worden.

13.2 Der RH stellte fest, dass der Personal- und Sachaufwand des Stadterweiterungsfonds zwischen 2005 und 2011 stark schwankte. Die angesetzten Stundensätze erschienen auf Basis der eingesehenen Unterlagen plausibel. Der RH kritisierte, dass im Jahr 2006 der Personalaufwand als Beratungsaufwand verbucht wurde. Er empfahl dem Stadterweiterungsfonds, in Hinkunft die Personalaufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung sachlich richtig zu verbuchen.

Beratungsleistungen **14.1** Die Beratungsleistungen beliefen sich zwischen 2005 bis 2011 auf rd. 233.200 EUR.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die jährliche Verteilung der Beratungsleistungen.

Tabelle 5: Beratungsleistungen 2005 bis 2011							
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
	in 1.000 EUR ¹						
Summe Aufwendungen	43,4	132,2	50,2	3.908,6	18,2	7,4	32,3
<i>davon</i>							
<i>Beratungsaufwand</i>	17,0	118,1 ²	18,6	64,2	1,7	1,6	12,0
	in %						
	39,0	89,3	37,0	1,6	9,2	22,0	37,3

¹ Stand jeweils zum 31. Dezember

² In der Gewinn- und Verlustrechnung waren 8.000 EUR Beratungsaufwand an den Österreichischen Integrationsfonds enthalten. Da dieser jedoch sachlich den Personalkosten zuzuordnen war, wurde er in dieser Darstellung abgezogen.

Anmerkung: Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadterweiterungsfonds, RH

Den höchsten Anteil am Beratungsaufwand verursachte der Verkauf der Liegenschaft Am Heumarkt²⁵ mit rd. 116.000 EUR (TZ 19). Für den Verkauf der Liegenschaft Mölker Bastei (TZ 18), der einen Erlös von 15.000 EUR einbrachte, wandte der Stadterweiterungsfonds mit rd. 41.000 EUR das knapp 2,7-Fache des Erlöses auf. Für Beratungsleistungen betreffend Kunstgegenstände und Servitute, die bis 2011 keinen Ertrag einbrachten, wandte der Stadterweiterungsfonds rd. 40.700 EUR auf (siehe TZ 12).

14.2 Der RH kritisierte, dass sich der Aufwand für Beratungsleistungen beim Verkauf der Liegenschaft Mölker Bastei auf das 2,7-Fache des Verkaufserlöses belief. Er empfahl dem Stadterweiterungsfonds, verstärkt eine Abwägung des Aufwands in Bezug zum potenziellen Ertrag bzw. Nutzen vor der Vergabe von Beratungsaufträgen durchzuführen.

Rechnungswesen

15.1 Die Geschäftsführung des Stadterweiterungsfonds war gemäß Satzung verpflichtet, Aufträge aller Art, die den Betrag von 1.000 EUR überstiegen, dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen sowie die Belastung und Veräußerung von Fondsvermögen inkl. Kredite vom Kuratorium genehmigen zu lassen. Entsprechend den eingesehenen Unterlagen kam sie dieser Verpflichtung nach.

Das Rechnungswesen des Stadterweiterungsfonds war ausgelagert. Im Jahr 2005 war die Buchhaltungsagentur des Bundes mit der laufenden Buchführung und der Erstellung des Jahresabschlusses betraut. Ab

²⁵ Verkaufserlös: 4,20 Mio. EUR

dem Jahr 2006 beauftragte der Stadterweiterungsfonds eine Steuerberatungskanzlei mit diesen Leistungen.

Dem Jahresabschluss 2005 lag ein detailliertes Anlagenverzeichnis unter Auflistung der Liegenschaften, Kunstgegenstände und Servitute bei. Ab dem Jahresabschluss 2006 war den Jahresabschlüssen kein detailliertes Anlagenverzeichnis beigefügt, sondern nur in der Buchhaltung verfügbar.

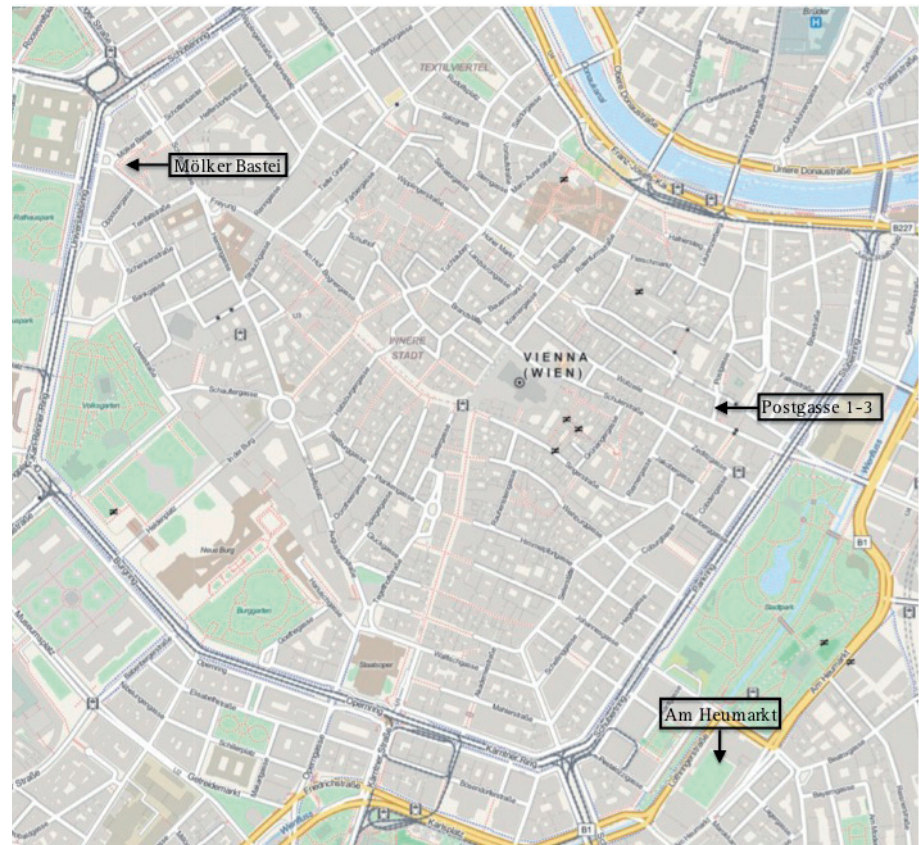
- 15.2** Der RH empfahl dem Stadterweiterungsfonds, den Jahresabschlüssen im Sinne einer transparenteren Darstellung der Vermögenswerte ein detailliertes Anlagenverzeichnis – wie dies bei den durch die Buchhaltungsagentur des Bundes erstellten Jahresabschlüssen der Fall war – beizufügen.

Liegenschaftstransaktionen

Überblick

- 16.1** Zu Beginn des überprüften Zeitraums verfügte der Stadterweiterungsfonds über die folgend angeführten drei Liegenschaften bzw. Liegenschaftsanteile (siehe Abbildung 1):
- Liegenschaft 1010 Wien, Postgasse 1–3, Wohnung Top 17 (Postgasse),
 - Liegenschaft 1010 Wien, Mölker Bastei vor Nr. 8–14 (Mölker Bastei) und
 - Liegenschaft 1030 Wien, Am Heumarkt 4/Johannesgasse 28A/Lothringerstraße 22 (Am Heumarkt).

Abbildung 1: Lageplan veräußerte Liegenschaften



Quelle: © OpenStreetMap Mitwirkende

Die genannten Liegenschaften bzw. Liegenschaftsanteile wurden zwischen 2005 und 2008 verkauft. Damit waren die letzten im Eigentum des Stadterweiterungsfonds stehenden Liegenschaften vor der vom Kuratorium angestrebten Fondsauflösung (siehe TZ 3) veräußert. Im Jahr 2009 erwarb der Stadterweiterungsfonds über einen Treuhänder in der Gemeinde Eberau im Burgenland eine Liegenschaft zur Errichtung einer neuen, zusätzlichen Erstaufnahmestelle (Asylzentrum) im Süden Österreichs (siehe Bericht des RH betreffend Vergabep Praxis im BMI mit Schwerpunkt Digitalfunk, Reihe Bund 2013/2, TZ 31). In der Kuratoriumssitzung vom 26. Jänner 2012 wurde die Kontaktaufnahme mit der Bundesimmobiliengesellschaft hinsichtlich der Übertragung der noch im Eigentum des Stadterweiterungsfonds stehenden unbebauten Grundstücke (siehe auch TZ 3) beschlossen.

- 16.2** Nach Ansicht des RH verzögerte der Ankauf der Liegenschaft in Eberau den Prozess der angestrebten Fondsauflösung.

- Liegenschaftsverkauf Postgasse **17.1** (1) Top 17 war die letzte Wohnung auf der Liegenschaft Postgasse 1–3, die noch im Eigentum des Stadterweiterungsfonds stand. Die Nutzfläche der – sich in einem abgewohnten Zustand befindlichen – Wohnung betrug 82,6 m².
- (2) Am 30. Dezember 2004 wandte sich der Stadterweiterungsfonds mit dem Ersuchen um Aktualisierung eines aus dem Jahr 1997 vorliegenden Gutachtens des BMF über den Mindestverkaufspreis der Wohnung an die Finanzprokuratur.
- (3) Die Finanzprokuratur verwies in ihrem Antwortschreiben vorerst auf das o.a. Gutachten, das einen Mindestverkaufspreis von rd. 174.100 EUR²⁶ ermittelt hatte. In diesem Gutachten wurde angeführt, dass aufgrund der großen Nachfrage ein darüber liegender Preis zu erwarten sei. Die Finanzprokuratur empfahl eine Bewertung der Wohnung nach der derzeitigen Marktlage unter Berücksichtigung der zu erwartenden Sanierungskosten durch einen Immobilienmakler. Dabei sollte einerseits eine Schätzung der Wohnung im damaligen Zustand und andererseits unter der Annahme einer Renovierung beauftragt werden.
- (4) Die empfohlene Bewertung durch einen Immobilienmakler wurde nicht beauftragt. Laut Auskunft des Stadterweiterungsfonds sei der Hinweis auf das Gutachten des BMF aus dem Jahr 1997 als ausreichend empfunden worden. Es habe insbesondere keine Absicht gegeben, die Wohnung zu renovieren und danach zu veräußern. Der Stadterweiterungsfonds hätte auch aller Voraussicht nach nicht über die notwendigen Mittel für eine umfassende Sanierung verfügt.²⁷
- (5) Die Veröffentlichung der Verkaufsabsicht erfolgte laut Auskunft des Stadterweiterungsfonds durch einen Aushang im Haus Postgasse 1–3 und in Nachbarhäusern sowie durch Direktansprache von Nachbarn und Anrainern. Eine Publizierung der Verkaufsabsicht in der österreichischen Presse oder im Internet wurde nicht durchgeführt.
- (6) Am 28. Juni 2005 verkaufte der Stadterweiterungsfonds die Wohnung nach Verhandlungen an einen Wohnungseigentümer des Hauses Postgasse 1–3 zu einem Preis von 225.000 EUR. Die für Liegenschaftsveräußerungen gesetzlich vorgesehene Genehmigung der Fondsbehörde war nicht dokumentiert (siehe TZ 10).

²⁶ Im Falle von Beträgen, die noch in ATS ermittelt wurden, sind diese bereits in Euro umgerechnet.

²⁷ Der Stadterweiterungsfonds verfügte zum 31. Dezember 2004 über Guthaben bei Kreditinstituten in der Höhe von rd. 46.700 EUR.

17.2 Der RH kritisierte, dass der Verkauf der Wohnung Top 17 auf der Liegenschaft Postgasse 1–3 ohne breite Interessentensuche und ohne aktuelles Bewertungsgutachten erfolgte. Er empfahl dem Stadterweiterungsfonds, bei Liegenschaftsverkäufen eine möglichst breite Interessentensuche im Sinne der Mitteilung der Europäischen Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand bei Durchführung eines Verkaufs durch ein bedingungsloses Bietverfahren durchzuführen.

Liegenschaftsverkauf
Mölker Bastei

18.1 (1) Die Liegenschaft Mölker Bastei bestand aus den Grundstücken Nr. 1520/8 mit einer Fläche von 576 m² und Nr. 1581 mit einer Fläche von 456 m² im 1. Wiener Gemeindebezirk. Im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan war das Grundstück Nr. 1520/8 als Grünland/ Parkschutzgebiet, das Grundstück Nr. 1581 als Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Liegenschaft befand sich in der Schutzzone²⁸ des 1. Wiener Gemeindebezirks, war somit auch Teil des Weltkulturerbes des historischen Stadtzentrums von Wien und stand unter Denkmalschutz. In der Natur handelte es sich um eine exponiert liegende, steil abfallende und bestockte Grünfläche, auf bzw. in der sich Teile der alten Stadtmauer Wiens befanden, und um eine daran anschließende Verkehrsfläche, die laufend Erhaltungs- sowie Sanierungskosten verursachten.

(2) Bereits in den 1980er Jahren hatte der Stadterweiterungsfonds den Verkauf der Liegenschaft an die Stadt Wien in Erwägung gezogen. Das BMF hatte daraufhin im Jahr 1987 einen Schätzwert für die Liegenschaft in der Höhe von rd. 1,07 Mio. EUR ermittelt. Die Stadt Wien lehnte damals die Übernahme der Grundstücke zu diesem Preis ab.

(3) Am 11. September 2002 ersuchte die Finanzprokuratur das BMF namens des Stadterweiterungsfonds um eine Neubewertung der Flächen. Entsprechend dem Schreiben der Finanzprokuratur wäre unbestritten, dass die Liegenschaft weder am Markt einen Preis erzielen, noch gewerblich sinnvoll genutzt werden könnte. In Anbetracht des Umstands, dass ein Verkauf nur an die Stadt Wien in Frage käme, sei auch die Schätzung aus dem Jahr 1987 nicht angemessen.

(4) Das BMF verwies in seiner Bezug nehmenden Stellungnahme vom 28. Jänner 2003 auf die Möglichkeit, den für Verkehrszwecke dienenden Flächenteil durch Schenkung der Stadt Wien zu übereignen, sofern dadurch Kosten oder eine unvertretbare Verwaltungstätigkeit

²⁸ Schutzzone gemäß § 7 Abs. 1 der Bauordnung für Wien, LGBl. Nr. 1930/11 i.d.g.F., wurden mit dem Ziel festgelegt, charakteristische Ensembles vor Abbruch oder Überformung zu schützen.

des Bundes vermieden werden könnten. Den Verkehrswert der Grünfläche bezifferte das BMF mit 260.000 EUR.

(5) In weiterer Folge ermittelte ein Planungsbüro im Auftrag der Stadt Wien im August 2005 die Kosten für die Sanierung und Instandhaltung für die nächsten 65 Jahre mit 706.100 EUR. Der Planer empfahl, in Anbetracht der zu erwartenden Sanierungs- und Instandhaltungskosten von einem entgeltlichen Erwerb der Liegenschaft Abstand zu nehmen. Eine unentgeltliche Übernahme durch die Stadt Wien könnte mit dem Argument der Umwegrentabilität als touristische Attraktion gerechtfertigt werden.

(6) Daraufhin beauftragte der Stadterweiterungsfonds (siehe TZ 14) im Oktober 2005 ein anderes Planungsbüro mit der Ermittlung des Verkehrswerts der Liegenschaft sowie mit der Planung alternativer Nutzungsmöglichkeiten auf Basis der örtlichen und rechtlichen Gegebenheiten. Das Planungsbüro schlug als Varianten die Errichtung eines unterirdischen Ausstellungsraums und die Nutzung als private Gärten für die angrenzenden Gebäude vor. Den Verkehrswert der Liegenschaft ermittelte es nach dem Sachwertverfahren mit 670.000 EUR. Denkbar wären auch temporäre Gastronomie- und Freizeiteinrichtungen gewesen.

(7) Ein weiteres, von der Stadt Wien mit dem Ziel einer Überprüfung der oben angeführten Bewertung und der Ausarbeitung eines Gegenpreisvorschlags beauftragtes Gutachten vom 17. Juli 2006 bezeichnete das Sachwertverfahren als Methode der Wertermittlung für die gegenständliche Liegenschaft als ungeeignet. Als richtige Methode wäre ausschließlich das Ertragswertverfahren anzusehen. Da entsprechend dem Gutachten der Liegenschaft kein wie immer gearteter nachhaltiger Ertrag zugeschrieben werden könne, wurde der Verkehrswert der Liegenschaft mit 0 EUR ermittelt.

(8) Im Juli 2006 bot der Stadterweiterungsfonds die Liegenschaft Anrainern zum Kauf an. Am 4. August 2006 wurde der beabsichtigte Verkauf unter Angabe eines Mindestpreises von 1,00 Mio. EUR in der International Herald Tribune inseriert. Eine Publizierung der Verkaufsabsicht in der österreichischen Presse oder im Internet unterblieb. Gemäß Auskunft des Stadterweiterungsfonds beharrte die Stadt Wien weiterhin auf einem Kaufpreis von 0 EUR.

(9) Am 31. Juli 2008 verkaufte der Stadterweiterungsfonds die Liegenschaft zu einem Preis von 15.000 EUR an eine Gesellschaft. Auch für diese Liegenschaftsveräußerung war die gesetzlich vorgesehene Genehmigung der Fondsbehörde nicht dokumentiert (siehe TZ 10).

18.2 Der RH stellte fest, dass die jahrelangen Bestrebungen des Stadterweiterungsfonds zur Veräußerung der Liegenschaft Mölker Bastei an die Stadt Wien an unterschiedlichen Preisvorstellungen scheiterten. In Anbetracht des historischen Werts der Liegenschaft hätte der Stadterweiterungsfonds trotzdem der Stadt Wien ein Vorkaufsrecht zum letztlichen Verkaufspreis einräumen sollen. Im Übrigen verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 17, wonach bei Liegenschaftsverkäufen eine möglichst breite Interessentensuche durchgeführt werden sollte.

Liegenschaftsverkauf
Am Heumarkt

19.1 (1) Die Liegenschaft Am Heumarkt bestand aus den Grundstücken Nr. 993/8 mit einer Fläche von 9.482 m² und Nr. 993/15 mit einer Fläche von 245 m² im 3. Wiener Gemeindebezirk. Im Südosten grenzte der Heumarkt, im Nordosten ein Hotel, im Nordwesten die Lothringerstraße und im Südwesten das Wiener Konzerthaus an die Liegenschaft an.

Das Grundstück Nr. 993/15 war im Flächenwidmungs- und Bebauungsplan als öffentlicher Durchgang ausgewiesen.

Das Grundstück Nr. 993/8 war als Bauland gewidmet, wobei nur für die Randstreifen entlang der Lothringerstraße bzw. dem Heumarkt bestandsorientierte Bauungsbestimmungen festgelegt waren (Wohngebiet/Geschäftsviertel Bauklasse I, max. 4,5 m Gebäudehöhe bzw. Bauklasse III). Für den rd. 7.100 m² großen Bereich, der gemäß Grundbuch als Freizeitfläche²⁹ genutzt wurde, waren keine Bauungsbestimmungen festgesetzt. Somit war dieser Bereich entsprechend dem gültigen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan oberirdisch nicht bebaubar. Die Liegenschaft war Teil des Weltkulturerbes des historischen Stadtzentrums von Wien. Für das Grundstück Nr. 993/8 (und das benachbarte Hotel) war, weil es sich weder um einen schützenswerten noch ensemblewirksamen Baubestand handelte, keine Schutzzone ausgewiesen. Es war auf unbestimmte Zeit an einen Wiener Eislaufverein verpachtet; der Pachtvertrag wird erstmals zum 31. Dezember 2058 kündbar sein.

(2) Bereits in den 1980er Jahren wurden Verhandlungen zum Verkauf der Liegenschaft Am Heumarkt geführt. Das BMF ermittelte im Jahr 1987 auf Basis der damaligen Bauungsbestimmungen (gemischtes Baugebiet, Bauklasse IV) den Wert der Liegenschaft im unbelasteten Zustand mit rd. 16,71 Mio. EUR, bei Berücksichtigung des Pachtvertrags mit dem Eislaufverein mit rd. 3,63 Mio. EUR.

²⁹ Je nach Jahreszeit war eine rd. 6.000 m² große Eislauffläche bzw. ein Strandclub eingerichtet.

(3) Im September 2006 beauftragte der Stadterweiterungsfonds ein Planungsbüro mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie über potenzielle Verwertungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung einer adäquaten Lösung für den Eislaufverein und des Weltkulturerbestatus. Das Planungsbüro schlug im Jänner 2007 fünf Projektvarianten mit Nutzungen als Wohn-, Sport-, Wellness-, Einkaufs- sowie universitäres Forschungs- und Ausbildungszentrum vor. Dabei waren je nach Projektvariante Eislaufflächen zwischen 4.470 m² und 6.000 m² vorgesehen.

(4) In der Sitzung vom 29. März 2007 beschloss das Kuratorium, zur Unterstützung des Verkaufsprozesses der Liegenschaft die Finanzprokuratur zu kontaktieren. Diese verwies in ihrer Stellungnahme vom 31. Mai 2007 auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach ein angemessener Grad an Öffentlichkeit, bspw. durch das Internet als Veröffentlichungsmedium, sichergestellt werden müsse. Unter Berufung auf die Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe von Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand, erschien es der Finanzprokuratur denkmöglich, den Verkauf der Liegenschaft ohne bedingungsloses Bietverfahren auf Basis eines Bewertungsgutachtens zu argumentieren.

(5) Am 13. Juni 2007 beauftragte der Stadterweiterungsfonds eine Liegenschaftsbewertungsgesellschaft mit der Bewertung der Liegenschaft. In ihrem Gutachten vom Juli 2007 ermittelte sie den Verkehrswert der Liegenschaft durch ein Ertragswertverfahren, in das im Wesentlichen der erzielbare Pachtzins einging, mit rd. 1,51 Mio. EUR. Zusätzlich erfolgte die Bewertung der Liegenschaft unter der fiktiven Annahme einer Bestandsfreiheit und Bebaubarkeit gemäß der durchgeführten Machbarkeitsstudie. Auf Basis einer erzielbaren oberirdischen Nutzfläche von 22.438 m² bzw. unterirdischen Nutzfläche von 17.765 m² wies das Gutachten nach dem Residualwertverfahren einen Verkehrswert in der Höhe von rd. 40,35 Mio. EUR aus.

(6) Am 5. September 2007 erging eine schriftliche Einladung zur Anbotslegung an sechs Interessenten, die bereits im Vorfeld ihr Interesse an der Liegenschaft bekundet hatten. Entsprechend dem Text der Verkaufsausschreibung erfolgte diese auch im Internet. Ein entsprechender Nachweis³⁰ konnte seitens des Stadterweiterungsfonds nicht vorgelegt werden. Als Basis für die Anbotslegung war der Verkaufsausschreibung ein Grundbuchauszug der Liegenschaft beigelegt, weiters wurde auf die Möglichkeit verwiesen, in die Machbarkeitsstudie Einsicht zu nehmen. Die Angebotsfrist war mit 28. September 2007 fest-

³⁰ bspw. durch einen Screenshot

gesetzt. Entsprechend der Verkaufsausschreibung sollten die Bestbieter eventuell danach die Möglichkeit zur Nachbesserung erhalten, der Verkauf sollte grundsätzlich an den Bieter mit der höchsten gebotenen Summe erfolgen. Der Stadterweiterungsfonds behielt sich jedoch vor, andere Entscheidungskriterien heranzuziehen bzw. eine weitere Ausschreibung zu starten.

Innerhalb der Angebotsfrist boten fünf Interessenten Kaufpreise zwischen 900.000 EUR und 1,10 Mio. EUR, der sechste Interessent bot aufgrund der Einsichtnahme in die Machbarkeitsstudie und einer daraus ableitbaren Nutzfläche von rd. 18.200 m² einen unverbindlichen und indikativen Kaufpreis von 12,00 Mio. EUR.

(7) Mit Schreiben vom 21. November 2007 lud der Stadterweiterungsfonds die Interessenten zur Legung eines verbindlichen Anbots bis 15. Jänner 2008 mit einer Bindungsfrist bis 31. März 2008 ein. Die Angebote hatten folgende Varianten zu enthalten:

Variante 1: Kaufpreis bei bestehender Sach- und Rechtslage.

Variante 2: ein Anbot mit der Verpflichtung zur Nachbesserung des Kaufpreises, sofern die gegenständliche Liegenschaft innerhalb der nächsten fünf Jahre ab Kaufvertragsabschluss bestandsfrei wird.

Variante 3: ein weiteres Anbot mit der Verpflichtung zur Nachbesserung, sofern die gegenständliche Liegenschaft darüber hinaus innerhalb der nächsten zehn Jahre ab Vertragsänderung eine Widmungsänderung dahingehend erfährt, dass sie zumindest hinsichtlich eines weiteren Drittels der Grundfläche auf Wohngebiet oder gemischt genutztes Baugebiet umgewidmet wird.

Für die Varianten 1 und 2 waren Gesamtkaufsummen anzugeben, für die Variante 3 der zusätzliche Kaufpreis pro m² erzielbarer oberirdischer Nutzfläche. Der Stadterweiterungsfonds behielt sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen die Transaktion jederzeit anders zu strukturieren, den Zeitablauf und den Verkaufsprozess zu ändern sowie die Transaktion jederzeit zu unterbrechen oder vorzeitig abzubrechen.

Innerhalb der Angebotsfrist gaben vier Interessenten ein Anbot ab. Für die Variante 1 wurden bis zu 9,00 Mio. EUR, für die Variante 2 bis zu 13,50 Mio. EUR und für die Variante 3 bis zu 15,32 Mio. EUR geboten. Weiters gab am 14. Februar 2008 eine Stiftung, mit welcher ein Wiener Eislaufverein eine Kooperationsvereinbarung geschlossen hatte, ein Anbot ab.

(8) Am 5. März 2008 empfahl die beauftragte Liegenschaftsbewertungsgesellschaft dem Stadterweiterungsfonds aufgrund der Höhe der vorliegenden Angebote für die Variante 1 und aufgrund der Rechtssicherheit die Fortführung des Verkaufsprozesses als einstufiges Verfahren ohne Nachbesserungsverpflichtung.

(9) Auf Basis eines Entwurfs der Magistratsabteilung 21A Stadtteilplanung und Flächennutzung Innen – West vom 7. März 2008 beschloss der Wiener Gemeinderat am 8. Mai 2008 die Verhängung einer Bausperre gemäß § 8 Abs. 2 der Bauordnung für Wien für das Areal zwischen Heumarkt, Johannesgasse, Lothringerstraße und Lisztstraße. Gemäß dieser Bestimmung konnte der Gemeinderat über Stadtgebiete, für die der Bebauungsplan abgeändert werden sollte, eine zeitlich begrenzte Bausperre mit der Wirkung verhängen, dass keine Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen stattfand. Grundabteilungen oder Neu-, Zu- oder Umbauten waren nur unter folgenden besonderen Voraussetzungen zu bewilligen:

- der bestehende Bebauungsplan musste eingehalten werden,
- das Vorhaben durfte nicht dazu führen, dass die bei der Verhängung der zeitlich begrenzten Bausperre angestrebten Ziele der Stadtplanung für die Festsetzung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne nicht mehr erreicht werden konnten. Gemäß § 8 Abs. 5 der Bauordnung für Wien wurde eine zeitlich begrenzte Bausperre mit dem Tag der Kundmachung rechtswirksam und trat, sofern sie nicht früher aufgehoben wurde, nach drei Jahren außer Kraft. In weiterer Folge wurde der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan nicht abgeändert.

Nach Ablauf der zeitlich befristeten Bausperre (2011) war der Flächenwidmungs- und Bebauungsplan wieder in der am 1. März 2002 beschlossenen Fassung rechtskräftig.

(10) Am 12. März 2008 forderte der Stadterweiterungsfonds die Bieter auf, bis 20. März 2008 die Bindungswirkung ihrer Angebote bis zum 30. Juni 2008 zu verlängern. Für den Fall des Vorliegens der Fristverlängerung wurden die Bieter eingeladen, bei einem Notar bis 15. April 2008 Angebote ohne Nachbesserungsverpflichtung abzugeben. Weiters hatte der Stadterweiterungsfonds die Absicht angeführt, die Bestbieter kurzfristig einzeln zu einem Abschlussgespräch mit der Möglichkeit zur allfälligen Nachbesserung einzuladen.

(11) Bis 15. April 2008 langte ein Anbot mit einem Kaufpreis von 4,20 Mio. EUR, ein weiteres Anbot mit 4,00 Mio. EUR und schließlich ein drittes Anbot ein, das hinsichtlich der Höhe auf das vorangegangene Anbot vom 15. Jänner 2008 und die Notwendigkeit zur Festlegung von Konsequenzen im Fall der Verhängung eines Bauverbots verwies. Dem vorangegangenen Schriftverkehr war zu entnehmen, dass Bieter u.a. die kurze Frist zur Einholung von Genehmigungen durch Aufsichtsgremien, die mediale Berichterstattung und ein allfälliges Bauverbot erörterten.

(12) Am 9. Mai 2008 erfolgten im BMI weiterführende Verhandlungen mit den drei Bietern und einem Wiener Eislaufverein. Dabei wurde keine Verbesserung des Kaufpreises erreicht. Am 4. Juni 2008 verkaufte der Stadterweiterungsfonds die Liegenschaft am Heumarkt zu einem Preis von 4,20 Mio. EUR an einen Bieter. Die Fondsbehörde genehmigte den Verkauf am 8. August 2008 (siehe TZ 10).

(13) In weiterer Folge wechselten bei der Käuferin die Gesellschafter und die Gesellschaft wurde umbenannt. Medienberichten vom Mai 2012 zufolge soll die Liegenschaft am Heumarkt unter Einbeziehung des Hotels im Nordosten der Liegenschaft entwickelt werden.

19.2 Nach Ansicht des RH wäre zufolge der Größe, der Lage und des Werts der Liegenschaft Am Heumarkt ein Verkauf durch ein bedingungsfreies Bietverfahren im Sinne der Mitteilung der Europäischen Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand angemessen gewesen. Er kritisierte, dass nur sechs Bieter schriftlich zur Anbotslegung eingeladen wurden. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung in den TZ 17 und TZ 18, wonach bei Liegenschaftsverkäufen eine möglichst breite Interessentensuche durchgeführt werden sollte.

In Anbetracht der in der zweiten Bieterrunde vorliegenden Angebote mit einer Höhe bis 9 Mio. EUR für die Liegenschaft bei bestehender Sach- und Rechtslage erschien der letztlich erzielte Verkaufspreis von 4,20 Mio. EUR als vergleichsweise gering, zumal auch die zwischenzeitliche Verhängung einer Bausperre gemäß § 8 Abs. 2 der Bauordnung für Wien de facto keinen Verhinderungsgrund für eine Bebauung entsprechend dem im Jahr 2002 beschlossenen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan darstellte. Das Erlöspotenzial wurde nicht ausgeschöpft. Nach Ansicht des RH hätte das Vergabeverfahren gestoppt werden sollen.

Der RH empfahl dem BMI als Fondsbehörde zu klären, warum das Erlöspotenzial bei der Veräußerung der Liegenschaft Am Heumarkt durch die Erzielung eines vergleichsweise geringen Verkaufspreises nicht ausgeschöpft wurde.

19.3 *Das BMI führte in seiner Stellungnahme die im Bericht dargestellte Durchführung des Bietverfahrens auf Grundlage einer Stellungnahme der Finanzprokurator und die medial geführte Diskussion um den beabsichtigten Liegenschaftsverkauf an. Nach Verhängung der Bausperre seien die Bieter nicht mehr bereit gewesen, die ursprünglichen Angebote aufrecht zu erhalten. Vor diesem Hintergrund sei das erzielte Ergebnis zwar unbefriedigend, jedoch das bestmögliche gewesen.*

19.4 Der RH erinnerte an seine Beurteilung, wonach das Vergabeverfahren hätte gestoppt werden sollen und bekräftigte seine Empfehlung, die Gründe für die Nicht-Ausschöpfung des Erlöspotenzials zu klären. Der RH verwies zudem auf die beabsichtigte Entwicklung der Liegenschaft am Heumarkt unter Einbeziehung des Hotels im Nordosten der Liegenschaft.

Spendentätigkeit

Spendenhöhe und
Satzungskonformität

20.1 Der Fondszweck war bis November 2009 im Wesentlichen die Erweiterung der Inneren Stadt Wiens und eine entsprechende Verbindung zu den Vorstädten. Gemäß der am 27. November 2009 genehmigten Satzungsänderung wurde der Fondszweck um die Förderung infrastruktureller Regionen und die Förderung von Institutionen und Projekten zur Förderung des sozialen Friedens erweitert. Dies stand nicht mit dem Willen des Fondsgründers in Einklang (siehe TZ 9).

Zwischen 2005 und dem 1. Halbjahr 2012 spendete der Stadterweiterungsfonds in Summe rd. 3,81 Mio. EUR³¹. Der höchste Anteil der ausbezahlten Spenden entfiel auf die Jahre 2008 bis 2010.

³¹ Im Jahresabschluss 2008 wurden als Spenden inkl. Bezug nehmender Rückstellungen rd. 3,82 Mio. EUR als Aufwendungen ausgewiesen (siehe TZ 11).

Spendentätigkeit

Tabelle 6: Spenden 2005 bis 2012									
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012 (1. Halbjahr)	Summe
	in 1.000 EUR								
Summe	10,0	0,0	7,5	1.819,2	386,6	1.546,5	20,0	25,0	3.814,8

Anmerkung: Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadterweiterungsfonds, RH

Die finanziellen Mittel für die Spendentätigkeit des Stadterweiterungsfonds stammten im Wesentlichen aus dem Verkauf der Liegenschaft Am Heumarkt in der Höhe von 4,20 Mio. EUR (siehe TZ 19).

Vor der am 27. November 2009 genehmigten Satzungsänderung spendete der Stadterweiterungsfonds rd. 2,00 Mio. EUR. Davon entfielen Spenden in der Höhe von rd. 1,08 Mio. EUR auf Bau- und Erhaltungstätigkeiten. Weitere rd. 916.100 EUR (45,9 %) wurden bis dahin satzungswidrig für weitere karitative, wissenschaftliche und religiöse Zwecke gespendet.

Nach der Satzungsänderung wurden rd. 1,64 Mio. EUR für Bau- und Erhaltungstätigkeiten gespendet. Weitere rd. 181.500 EUR wurden für karitative, religiöse und sonstige Zwecke gespendet, was sich nach Ansicht des RH nicht mit dem Willen des Fondsgründers deckte.

Tabelle 7: Spenden nach Verwendungszweck

	Bau/Erhaltung		Sonstige Zwecke		Summe	
	in 1.000 EUR	in %	in 1.000 EUR	in %	in 1.000 EUR	in %
Vor Satzungsänderung 2009	1.080,7	54,1	916,1	45,9	1.996,8	100,0
BMI	90,7	23,0	304,0	77,0	394,7	100,0
Karitativ	25,0	5,8	407,5	94,2	432,5	100,0
Religiös	640,0	82,9	132,1	17,1	772,1	100,0
Wissenschaft	75,0	50,8	72,5	49,2	147,5	100,0
Sonstige	250,0	100,0	0,0	0,0	250,0	100,0
Nach Satzungsänderung 2009	1.636,6	90,0	181,5	10,0	1.818,1	100,0
BMI	586,6	99,2	5,0	0,8	591,6	100,0
Karitativ	0,0	0,0	13,0	100,0	13,0	100,0
Österreichischer Integrationsfonds	1.000,0	100,0	0,0	0,0	1.000,0	100,0
Religiös	25,0	15,0	141,5	85,0	166,5	100,0
Wissenschaft	25,0	100,0	0,0	0,0	25,0	100,0
Sonstige	0,0	0,0	22,0	100,0	22,0	100,0
Gesamtergebnis	2.717,4	71,2	1.097,6	28,8	3.814,8	100,0

Anmerkung: Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadterweiterungsfonds, RH

Eine detaillierte Zusammenstellung der Spendentätigkeit des Stadterweiterungsfonds ist dem Anhang 2 zu entnehmen.

20.2 Der RH stellte fest, dass der Stadterweiterungsfonds vor der Satzungsänderung 2009 rd. 2,00 Mio. EUR spendete. Er kritisierte, dass davon rd. 916.100 EUR bzw. 45,9 % satzungswidrig für karitative, wissenschaftliche und religiöse Zwecke gespendet wurden. Er bemängelte auch, dass weitere rd. 181.500 EUR nach der Satzungsänderung 2009 für karitative, religiöse und sonstige Zwecke gespendet wurden, was sich nach Ansicht des RH nicht mit dem Willen des Fondsgründers deckte. Der RH wies den Stadterweiterungsfonds darauf hin, dass Fondsmittel satzungskonform zu verwenden sind.

Spendenempfänger

21.1 (1) Von der Gesamtpendensumme in der Höhe von rd. 3,81 Mio. EUR erhielt der Österreichische Integrationsfonds 1,00 Mio. EUR (26,2 %). Spenden im Bereich des BMI beliefen sich auf rd. 986.200 EUR (25,9 %). Für religiöse Einrichtungen und Projekte spendete der Stadterweiterungsfonds rd. 938.600 EUR (24,6 %) und für weitere karitative Zwecke rd. 445.500 EUR (11,7 %). Der Rest verteilte sich auf wissenschaftliche

Spendentätigkeit

und sonstige Institutionen. Die nachfolgende Tabelle bietet einen Überblick über die verwendeten Mittel in den jeweiligen Spendenbereichen.

Tabelle 8: Spendenhöhe nach Spendenbereichen

Spendenbereich	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012 (1. Halbjahr)	Summe	Bereiche
	in 1.000 EUR									in %
Österreichischer Integrationsfonds	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.000,0	0,0	0,0	1.000,0	26,2
BMI	0,0	0,0	0,0	304,0	196,2	481,0	5,0	0,0	986,2	25,9
Religiös	10,0	0,0	0,0	755,2	116,9	21,5	10,0	25,0	938,6	24,6
Karitativ	0,0	0,0	5,0	365,0	63,5	7,0	5,0	0,0	445,5	11,7
Wissenschaft	0,0	0,0	2,5	145,0	0,0	25,0	0,0	0,0	172,5	4,5
Sonstige	0,0	0,0	0,0	250,0	10,0	12,0	0,0	0,0	272,0	7,1
Summe	10,0	0,0	7,5	1.819,2	386,6	1.546,5	20,0	25,0	3.814,8	100,0

Anmerkung: Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Stadterweiterungsfonds, RH

Die Spende von 1,00 Mio. EUR für den Österreichischen Integrationsfonds, dessen Geschäftsführer gleichzeitig Geschäftsführer des Stadterweiterungsfonds war, betraf das Projekt Habibi (Haus der Bildung und beruflichen Integration). Im Bereich Wissenschaft spendete der Stadterweiterungsfonds 100.000 EUR einer privaten Bildungsinstitution für den Umzug in neue Büroräumlichkeiten. Der Geschäftsführer des Stadterweiterungsfonds war gleichzeitig ehrenamtlicher Obmann dieses Vereins.

Von den Spendengeldern in der Höhe von rd. 3,81 Mio. EUR unterstützte der Stadterweiterungsfonds mit rd. 330.000 EUR Institutionen im Ausland bzw. ausländische Projekte. So spendete der Stadterweiterungsfonds u.a. im Jahr 2009 für eine katholische Universität in Rom für eine Diskursplattform einen Betrag von 100.000 EUR und im Jahr 2011 für die Bibliothek der Universität weitere 10.000 EUR. In der Ukraine/Charkov unterstützte der Fonds ein Kinderdorf über das private Hilfswerk A mit Mitteln in der Höhe von 100.000 EUR. 30.000 EUR gingen an eine kirchliche Kommission. In Südafrika unterstützte der Stadterweiterungsfonds die Ausrichtung eines Wiener Balles und eines Clubbings mit 10.000 EUR. Im Rahmen des privaten Hilfswerks F wurden für albanische Künstler und Studenten 20.000 EUR gespendet.

Abwicklung und
Kontrolle der
Spendenverwendung

21.2 Der RH wies darauf hin, dass im Fall der Spenden an Empfänger im Bereich des BMI, an den Österreichischen Integrationsfonds und an eine private Bildungsinstitution ein Naheverhältnis zu Kuratoriumsmitgliedern bzw. zum Geschäftsführer bestand. Diese Spenden umfassten rd. 2,09 Mio. EUR. Er wies kritisch darauf hin, dass Zuwendungen für Projekte außerhalb Österreichs nach Ansicht des RH dem Willen des Fondsgründers widersprachen.

22.1 Das Kuratorium beschloss im Juli 2008 auf Vorschlag des Geschäftsführers, den Verkaufserlös einer Reihe von Institutionen zu spenden, wobei eine vorläufige Liste der Spendenempfänger und die Spendenhöhen festgelegt wurden. In weiterer Folge adaptierte das Kuratorium die Spendenliste.

Das Prozedere für die Spendenvergabe legte das Kuratorium ebenfalls im Juli 2008 fest. Der Geschäftsführer bzw. die Kuratoriumsmitglieder kontaktierten die begünstigten Institutionen und forderten sie auf, ein formales Schreiben an den Stadterweiterungsfonds mit der Projektsumme und dem Verwendungszweck im Sinne des Fondsgründers sowie der Satzung als Mindestinhalten zu richten. Den Spendenbetrag überwies der Stadterweiterungsfonds nach Erhalt des formalen Schreibens. Weiters beschloss das Kuratorium, dass der Geschäftsführer die Begünstigten um Übermittlung eines Berichts über die widmungsgemäße Verwendung binnen zehn Wochen ersuchen sollte. Eine durchgängige Dokumentation der Verwendungsberichte lag nicht vor. Ebenso führte der Stadterweiterungsfonds keine weitere Prüfung der Verwendung der Spenden durch. Der Stadterweiterungsfonds begründete dies damit, dass bereits bei der Auswahl professionelle, bewährte und renommierte Institutionen, im Vertrauen auf eine verantwortungsvolle Verwendung, ausgewählt worden wären.

22.2 Der RH kritisierte die mangelhafte Dokumentation der Mittelverwendung und empfahl dem Stadterweiterungsfonds, für eine lückenlose Dokumentation der Spendenmittelverwendung zu sorgen.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

23 Zusammengefasst hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Wiener Stadt-
erweiterungsfonds

(1) Der Stadterweiterungsfonds wäre nach Klärung der Übertragung des restlichen Fondsvermögens auf geeignete Institutionen und Einrichtungen unter Berücksichtigung des Willens des Fondsgründers aufzulösen. (TZ 3)

BMI

(2) Das BMI als Fondsbehörde sollte klären, warum das Erlöspotenzial bei der Veräußerung der Liegenschaft Am Heumarkt durch die Erzielung eines vergleichsweise geringen Verkaufspreises nicht ausgeschöpft wurde. (TZ 19)

Die nachstehenden Empfehlungen wären für die restliche Dauer des Fonds-Weiterbestands insbesondere zu verwirklichen:

Wiener Stadt-
erweiterungsfonds

(3) Entsprechend der Satzungsvorgabe wäre jährlich mindestens eine Sitzung des Kuratoriums durchzuführen. (TZ 5)

(4) Personalaufwendungen wären in der Gewinn- und Verlustrechnung sachlich richtig zu verbuchen. (TZ 13)

(5) Es wäre verstärkt eine Abwägung des Aufwands in Bezug zum potenziellen Ertrag bzw. Nutzen vor der Vergabe von Beratungsaufträgen durchzuführen. (TZ 14)

(6) Im Sinne einer transparenteren Darstellung der Vermögenswerte sollte den Jahresabschlüssen ein detailliertes Anlagenverzeichnis beigelegt werden. (TZ 15)

(7) Bei Liegenschaftsverkäufen sollte eine möglichst breite Interessensuche im Sinne der Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand bei Durchführung eines Verkaufs durch ein bedingungsfreies Bietverfahren durchgeführt werden. (TZ 17, 18, 19)

(8) Fondsmittel wären satzungskonform zu verwenden. (TZ 20)

BMI und Wiener
Stadterweiterungs-
fonds

(9) Es wäre für eine lückenlose Dokumentation der Spendenmittelverwendung zu sorgen. (TZ 22)

(10) Die Angelegenheiten der Aufsicht über den Stadterweiterungsfonds wären nachweislich aus dem Aufgabenbereich des Leiters der Sektion, in der die für das Stiftungs- und Fondswesen zuständige Abteilung im BMI angesiedelt war, und der zugleich Kuratoriumsmitglied des Stadterweiterungsfonds war, zu verlagern. Alternativ wäre dieses Kuratoriumsmitglied neu zu besetzen. (TZ 6)

(11) Hinsichtlich der Unklarheit über die aktuell geltende Fassung der Satzung wäre zwischen der Fondsbehörde und dem Stadterweiterungsfonds eine rasche Abklärung durchzuführen. (TZ 6)

BMI

(12) Es wäre auf eine rechtliche Klarstellung hinsichtlich der Parteilstellung der Finanzprokurator bei Verfahren zur Änderung von Fondssatzungen hinzuwirken. (TZ 7)

(13) Satzungsänderungen wären nur nach Prüfung und Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu genehmigen. (TZ 9)

(14) Nach erfolgter Genehmigung von Satzungsänderungen wäre für deren zeitnahe Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu sorgen. (TZ 9)

(15) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Genehmigung von Liegenschaftsveräußerungen wären einzuhalten. (TZ 10)

ANHANG

Anhang 1: Wesentliche Satzungsinhalte

Anhang 2: Übersicht über die Spendentätigkeit

Anhang 1: Wesentliche Satzungsinhalte			
	Richtlinie 1962 i.V.m. Kaiserlichem Handschreiben von 1857	Satzung 2006	Satzung 2009
Gültig seit	1. Mai 1962	2. Mai 2006	27. November 2009
Antrag an die Fondsbehörde um Genehmigung	k.A.	4. April 2006	26. November 2009
Fondszweck	Erweiterung der Inneren Stadt Wiens und eine entsprechende Verbindung zu den Vorstädten unter Berücksichtigung einer Regulierung und Verschönerung der Stadt	Erweiterung der Inneren Stadt Wiens und eine entsprechende Verbindung zu den Vorstädten unter Berücksichtigung einer Regulierung und Verschönerung der Stadt	I. Erweiterung der Inneren Stadt Wiens und eine entsprechende Verbindung zu den Vorstädten unter Berücksichtigung einer Regulierung und Verschönerung der Stadt II. Förderung von baulichen Maßnahmen in förderungswürdigen infrastrukturschwachen Regionen im sonstigen Bundesgebiet III. Förderung von Institutionen und Projekten zum Wohle der Gesellschaft und zur Stärkung des sozialen Friedens
Erreichung des Fondszwecks	Errichtung und Erhaltung von Gebäuden (nur sehr vage beschrieben)	I. Unterstützung oder Durchführung von (Bau-) Projekten zur Erhaltung oder Erneuerung baulicher Objekte und deren Trägern, oder durch eigene Projekte II. Verleihung und Schenkung von Wert- und Kunstgegenständen im Fondsvermögen an ebensolche Einrichtungen	I. Unterstützung oder Durchführung von (Bau-) Projekten zur Erhaltung oder Erneuerung baulicher Objekte und deren Trägern, oder durch eigene Projekte II. Verleihung und Schenkung von Wert- und Kunstgegenständen im Fondsvermögen an ebensolche Einrichtungen
Fondsaufsicht	Leiter der für das Stiftungs- und Fondswesen im BMI zuständigen Abteilung und Leiter der dieser Abteilung übergeordneten Sektion	Leiter der für das Stiftungs- und Fondswesen im BMI zuständigen Abteilung und Leiter der dieser Abteilung übergeordneten Sektion	Leiter der für das Stiftungs- und Fondswesen im BMI zuständigen Abteilung (und Leiter der dieser Abteilung übergeordneten Sektion)
Organe	I. Bundesminister für Inneres II. Fondsbeirat III. Fondsverwaltung	I. Bundesminister für Inneres II. Kuratorium III. Geschäftsführung	I. Bundesminister für Inneres II. Kuratorium III. Geschäftsführung
Grundsätzlich entscheidungsbefugtes Organ	Bundesminister für Inneres	Kuratorium	Kuratorium
Mitglieder Fondsbeirat/ Kuratorium	3 + 2 Mitglieder der Personalvertretung (für Wohnungsangelegenheiten)	3	3

ANHANG 1

Fortsetzung: Wesentliche Satzungsinhalte			
	Richtlinie 1962 i.V.m. Kaiserlichem Handschreiben von 1857	Satzung 2006	Satzung 2009
Beschlussquorum (Fondsbeirat/Kuratorium)	Stimmenmehrheit	Stimmenmehrheit, Umlaufbeschlüsse möglich	Stimmenmehrheit, Umlaufbeschlüsse möglich
Sitzungsfrequenz (Fondsbeirat/Kuratorium)	Nach Bedarf	Nach Bedarf, mindestens einmal jährlich	Nach Bedarf, mindestens einmal jährlich (keine Sitzung 2011)
Aufgaben Verwalter/Geschäftsführer	Laufende Geschäfte inkl. Reparaturaufträge bis 3.000 ATS (ab 1978 10.000 ATS)	Laufende Geschäfte inkl. Reparatur- und Instandhaltungsaufträge bis 1.000 EUR	Laufende Geschäfte inkl. Reparatur- und Instandhaltungsaufträge bis 1.000 EUR
Bestimmung Gebarung- und Rechnungskontrolle	Buchhaltung im BMI (bzw. Rechtsnachfolger)	Entscheidung des Kuratoriums	Entscheidung des Kuratoriums
Operatives Rechnungswesen	bis 2003 Buchhaltung des BMI, 2004 bis 2005 Buchhaltungsagentur des Bundes	seit 2006 Steuerberatungskanzlei	

Quellen: Stadterweiterungsfonds, RH

Anhang 2: Übersicht über die Spendentätigkeit									
Kategorie Spenden	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012 (1. Halbjahr)	Summe
	in EUR								
Österreichischer Integrationsfonds						1.000.000			1.000.000
<i>Österreichischer Integrationsfonds – Projekt Habibi</i>						1.000.000 (*)			1.000.000
BMI				304.000	196.209	481.005	5.000		986.214
<i>Gendarmerie-jubiläumsfonds</i>				100.000					100.000
<i>Sanierung Herrengasse</i>					196.209 (*)	481.005 (*)			677.214
<i>Wohlfahrtsfonds Bundespolizei</i>				100.000					100.000
<i>Wohlfahrtsfonds Exekutive Bund</i>				100.000					100.000
<i>BMI Benefizturnier</i>							5.000		5.000
<i>Festschrift Machacek</i>				4.000					4.000
Religiös	10.000			755.196	116.913	21.500	10.000	25.000	938.609
<i>Aufführung Waisenmesse</i>						1.500			1.500
<i>Diözese</i>				250.000 (*)					250.000
<i>Ordensgemeinschaft A</i>	5.000 (*)			50.000 (*)	6.913			5.000 (*)	66.913
<i>Kirchliche Kommission</i>					10.000 (**)			20.000 (**)	30.000
<i>Religionsgesellschaft</i>				20.000					20.000
<i>Schule einer Religionsgesellschaft</i>				30.000 (*)					30.000
<i>Berufsbildungszentrum einer Religionsgemeinschaft</i>				55.196					55.196
<i>Ordensgemeinschaft B</i>	5.000 (*)			50.000 (*)					55.000
<i>Kirche A</i>				50.000 (*)					50.000
<i>Kirche B</i>				100.000 (*)					100.000
<i>Pfarre A</i>						20.000 (*)			20.000
<i>Pfarre B</i>				50.000 (*)					50.000
<i>Pfarre C</i>				50.000 (*)					50.000
<i>Katholische Universität in Rom</i>					100.000 (**)		10.000 (**)		110.000
<i>Kirchliches Hilfswerk</i>				50.000 (**)					50.000

ANHANG 2

Fortsetzung: Übersicht über die Spendentätigkeit									
Kategorie Spenden	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012 (1. Halbjahr)	Summe
	in EUR								
Karitativ			5.000	365.000	63.500	7.000	5.000		445.500
<i>Privates Hilfswerk A</i>				100.000 (**)					100.000
<i>Familie A</i>			5.000						5.000
<i>Familie B</i>						5.000			5.000
<i>Familie C</i>					15.000				15.000
<i>Familie D</i>					25.000				25.000
<i>Privates Hilfswerk B</i>				25.000 (*)					25.000
<i>Privates Hilfswerk C</i>						2.000			2.000
<i>Privates Kinderheim</i>							5.000		5.000
<i>Privates Hilfswerk D</i>				50.000					50.000
<i>Privates Hilfswerk E</i>				5.000 (**)					5.000
<i>Privates Hilfswerk F</i>				10.000 (**)	10.000 (**)				20.000
<i>Privates Hilfswerk G</i>					5.000				5.000
<i>Privatperson E</i>					7.500				7.500
<i>Krankenanstalt</i>				100.000					100.000
<i>Privates Hilfswerk H</i>				25.000					25.000
<i>Privates Hilfswerk I</i>					1.000				1.000
<i>Kulturverein</i>				50.000					50.000
Sonstige				250.000	10.000	12.000			272.000
<i>Botschaft Pretoria</i>					10.000 (**)				10.000
<i>Interessensvertretung</i>				250.000 (*)					250.000
<i>Denkmal</i>						12.000			12.000
Wissenschaft			2.500	145.000		25.000			172.500
<i>Private Bildungs- institution</i>				75.000 (*)		25.000 (*)			100.000
<i>Private wissenschaft- liche Einrichtung A</i>				10.000					10.000
<i>Private wissenschaft- liche Einrichtung B</i>				10.000					10.000
<i>Private wissenschaft- liche Einrichtung C</i>			2.500	25.000					27.500
<i>Private wissenschaft- liche Einrichtung D</i>				25.000					25.000
Summe	10.000	0	7.500	1.819.196	386.622	1.546.505	20.000	25.000	3.814.823

Legende: (*).....Bau/Erhaltung; (**)....Ausland

Quellen: Stadterweiterungsfonds, RH